



Global vernetzen

Digitale Ökosysteme

Einfach geordnet übernehmen

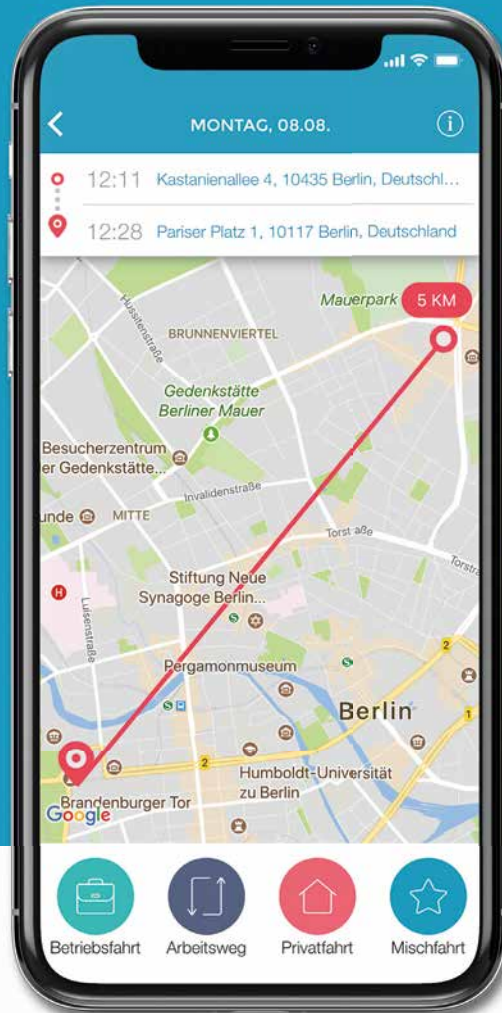
Neuer Zahlungsdienstservice erleichtert die Buchung von PayPal-Aktionen enorm.

Besteuerung von Bitcoin & Co

Kryptowährungen werden immer wichtiger. Wie werden sie besteuert?

Kostspieliger Genuss

Frühere Herrscher ließen sich manches einfallen, um die Staatskassen zu füllen.



Vorsatz für 2019 Umsteigen auf das digitale Fahrtenbuch!

Rabatte sichern: vimcar.de/steuerberater

Wussten Sie schon ...



35 %

... von 604 befragten Unternehmen in Deutschland sehen sich als Vorreiter in Sachen Digitalisierung.

Quelle: Statista 2018



8 VON 10

In 84 Prozent der Industrieunternehmen hat die Anzahl der Cyberattacken in den vergangenen zwei Jahren zugenommen, für mehr als ein Drittel (37 Prozent) sogar stark.

Quelle: Digitalverband Bitkom



58 %

... konnten in einer Umfrage zum Thema Internet und Digitalisierung in Deutschland im Jahr 2017 etwas mit dem Begriff Cookies anfangen. Nur 16 Prozent wussten, was mit Internet der Dinge gemeint ist.

Quelle: Statista 2018



Dort, wo beständiger Wandel der Normalzustand ist, fällt die Einführung von Neuerungen besonders leicht. Der Begriff des Ökosystems gibt diesem Umstand einen Namen. Denn im Kern geht es genau darum: um eine vernetzte Innovationsfähigkeit. Wären Ökosysteme Autos, Daten wären ihr Benzin. Diese Daten müssen fließen können, um etwa mit aussagekräftigen Big-Data-Analysen Mehrwerte für die Beteiligten erschließen zu können. Sehen Sie sich um auf unserem DATEV-Marktplatz und lernen Sie das digitale Ökosystem der DATEV besser kennen.

MARKUS KORHERR

Chefredakteur DATEV magazin



> 2000

Seit der Freigabe des Digitalen Finanzberichts (DiFin) durch die Bundesbank Anfang April wurden über das DATEV-Rechenzentrum bereits mehr als 2000 Abschlussdatensätze im DiFin-Format an Banken und Sparkassen in Deutschland übermittelt.

Quelle: DATEV 2018



25 %

... der Großunternehmen, aber nur 15 Prozent der KMU geben durchschnittlich an, in den jeweiligen Wertschöpfungsstufen bereits KI-Technologien einzusetzen.

Quelle: BMWI 2018



56 STUNDEN

... pro Woche arbeiten Gründer im Durchschnitt.

Quelle: DSM 2018

VIER VON FÜNF DEUTSCHEN SEHEN DIE EU POSITIV (QUELLE: EUROPAPARLAMENT 2018)



Balance finden

In der Fanshop-Winterkollektion finden Sie überraschende Geschenkideen für eine ausgewogene Work-Life-Balance Ihrer Mitarbeiter und Mandanten.

www.datev.de/fanshop



TRIALOG – das Magazin für erfolgreiche Unternehmer – Fakten für den wirtschaftlichen Erfolg

www.trialog-magazin.de



Software-Auslieferung

Erfahren Sie, zu welchen Terminen neue und aktualisierte DATEV-Programme erscheinen und welche Neuerungen sie bringen.

www.datev.de/softwareauslieferung

Perspektiven



- 06 Einfach geordnet übernehmen**
Im Online-Handel werden Zahlungen vielfach über Dienstleister wie PayPal abgewickelt. Der neue Zahlungsdienst der DATEV hilft, die Umsätze schnell und weitgehend automatisiert abzuholen und zu verarbeiten.

20 Nachrichten Steuer & Recht

Praxis

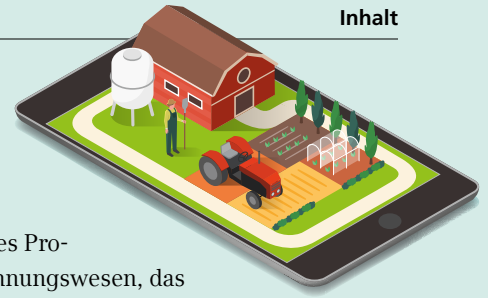
- 21 Den Dreh finden**
Leistungsgeminderte Arbeitnehmer sind ein Problem, dem zuerst konstruktiv begegnet werden muss, bevor eventuell arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.
- 24 Besteuerung von Bitcoin & Co**
Mit Zunahme ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sind auch die Fragen zu klären, wie die sogenannten virtuellen Währungen steuerlich zu behandeln sind.
- 27 Optimale Starthilfe**
Viele Start-ups kommen in Schwierigkeiten. Bei fachmännischer Beratung können die Unternehmen häufig aber gerettet werden, und dies sogar noch in der Insolvenz.

Titelthema

Digitale Ökosysteme

- 08 So wird Digitalisierung lebendig**
Die Themen Kunden, Produktivität oder Wettbewerb sind Unternehmen wichtig. Nun aber kommt ein neuer Begriff auf, der für dauerhafte Transformationsprozesse steht.
- 11 Öffnung fördert Wachstum**
Matthias Nitsche, Mitglied des Executive Committee, erklärt das digitale Ökosystem der DATEV und warum Stabilität nicht mehr pauschal die Maxime sein kann.
- 14 Für jeden etwas dabei**
Mit anderen Akteuren innerhalb eines Ökosystems in Kontakt zu kommen, ist die Basis. Diese Aufgabe erfüllt der DATEV-Marktplatz.
- 17 Datenverkehr ist das Rückgrat**
In einem komplexen System aus Partnern, Programmen und Plattformen müssen Daten fließen können. Georg Bögerl verantwortet bei DATEV die Abteilung Digitales Ökosystem und erläutert Kernfragen seines Arbeitsfelds.





30 Nachrichten aus der Genossenschaft
Impressum

Kanzleimanagement



31 Gekommen, um zu bleiben
Heute fällt es Steuerberatungskanzleien schwerer, gute Mitarbeiter zu finden und zu halten. Die Nachfrage übersteigt bei Weitem die Zahl der Qualifizierten.

Produkte & Services

34 Neue Programmversionen ab Ende Dezember
Voraussichtlich Ende Dezember 2018 stehen die neuen Versionen der DATEV-Programme 12.1 bereit. Einige Tage danach startet der Versand der Programm-DVD 12.1.

36 Zweiter Versuch
Im Interview spricht Kanzleininhaber Dimitrios Mavroudis aus Frankfurt darüber, warum er die DATEV-Loahndienstleistung nicht mehr missen möchte.

37 So signieren Sie Dokumente digital
Signieren Sie beliebige Dokumente ganz einfach mit dem DATEV-Assistenten zur qualifizierten Signatur.

38 Kontenzweck vereinfacht Jahresabschlusserstellung
Mit der Jahreswechsellversion 2019/20 wird die Jahresabschlusserstellung auf eine neue Wertaufbereitung auf Basis von Kontenzwecken umgestellt. Einige Funktionen in Kanzlei-Rechnungswesen – Programmteil Jahresabschluss – werden neu hinzukommen.

39 Branchenvergleich Landwirtschaft
Mit der Version 7.1 des Programms Kanzlei-Rechnungswesen, das im August 2018 ausgeliefert wurde, lässt sich der Branchenvergleich Landwirtschaft aufrufen. Damit können steuerliche Berater den BMEL-Jahresabschluss ihres Mandanten mit anderen Betrieben vergleichen.

Die Zeit drängt

Stellen Sie jetzt Ihre Rechnungsformulare um, damit Sie weiter alle Funktionen innerhalb der Rechnungsschreibung in Eigenorganisation compact/classic nutzen können.

Werte & Visionen

40 Kostspieliger Genuss
In der Frühen Neuzeit, also etwa in der Zeit zwischen der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus und der Französischen Revolution, ließen sich die Herrscher Europas vielerlei einfallen, um die notorisch leeren Staatskassen zu füllen.



VORSCHAU
AUSGABE
01 / 19

Titelthema

Über das korrekte Handeln

Wie steht es um Moral und Ethik in der Steuerberatung? Anstand und Integrität sind hohe Werte, die auch gepflegt werden wollen.



Einfach geordnet übernehmen

Zahlungsdatenservice | Im Online-Handel werden Zahlungen vielfach über Dienstleister wie PayPal abgewickelt. Hilfe beim Buchen dieser Zahlungen verspricht der neue Zahlungsdatenservice, der die PayPal-Umsätze schnell und weitgehend automatisiert abholen und verarbeiten kann.

Autor: Klaus Meier

Die Kanzlei Große Lutermann aus Münster nutzte den Zahlungsdatenservice bereits während der Pilotphase. Zuvor mussten die Kanzleimitarbeiter die PayPal-Umsätze händisch vom Kontoauszug abtippen. Bei einer Mandantin waren das jeden Monat mehrere Hundert Buchungen. „Das war eine mittelprächtige Katastrophe“, berichtet Büroleiter Stefan Tödtmann. „Das neue Verfahren ist da schon tipptopp.“

Bei der Einrichtung der SmartCards hatte es, der Pilotphase und dem ASP-Umfeld geschuldet, noch ein wenig geholpert. Die Probleme konnten aber schnell gelöst werden. „Hätte schlimmer kommen können“, sagt Stefan Tödtmann in trockener westfälischer Art.

In der täglichen Arbeit läuft der Zahlungsdatenservice flüssig. Die PayPal-Umsätze des Vortags werden automatisch über Nacht ins DATEV-Rechenzentrum übertragen und können von dort mit einem Klick nach Kanzlei-Rechnungswesen übernommen werden. „Das geht im Bruchteil von Sekunden, auch bei vier- oder fünfhundert Buchungen ist das ein Klacks“, schildert Stefan Tödtmann. In Kanzlei-Rechnungswesen werden Rechnungsdaten und Umsätze aus dem PayPal-Konto automatisch verknüpft. Anzahlungen werden von allein erkannt und gebucht. Dadurch wird auch die Umsatzsteuer korrekt ausgewiesen.

Automatisch erstellte Buchungsvorschläge, die mit einem roten Symbol oder mit einem Fragezeichen gekennzeichnet sind, müssen kontrolliert und manuell nachgearbeitet werden. Sicher erkannte Buchungen werden dagegen mit einem grünen Symbol gekennzeichnet und könnten sofort automatisch verarbeitet werden. Stefan Tödtmann geht allerdings auf Nummer sicher: „Wir haben das so eingerichtet, dass selbst bei einer grün markierten Buchung noch geklickt werden muss.“ Fehler findet er bei seinen Kontrollen äußerst selten. „Die Zuordnung funktioniert immer besser, je länger ich damit arbeite und die Lern-datei füllen kann.“

Auch Fremdwährungen sind kein Problem für den Zahlungsdatenservice. Bei einer Mandantin, die nicht nur in Euro, sondern unter anderem auch in

Dollar und polnischen Złoty zahlt, hat Stefan Tödtmann für jede Währung ein eigenes PayPal-Konto eingerichtet. „Auf diese Weise werden auch die Währungsdifferenzen richtig gebucht“, sagt er. Also alles perfekt in der Kanzlei Große Lutermann? „Ja, fast“, antwortet Stefan Tödtmann, „aus meiner Sicht noch wünschenswert wäre zusätzlich die Einbindung von Kreditkartendienstleistern. Wir betreuen unter anderem mehrere Hotels, die Kreditkartenzahlungen annehmen. Derzeit müssen die händisch an jede Buchung schreiben, welcher Kunde die Karte zur Zahlung eingereicht hat.“

Es ist also noch Luft nach oben. Das sieht auch DATEV so. Der Zahlungsdatenservice wird um weitere Zahlungsdienstleister erweitert. ●

KLAUS MEIER

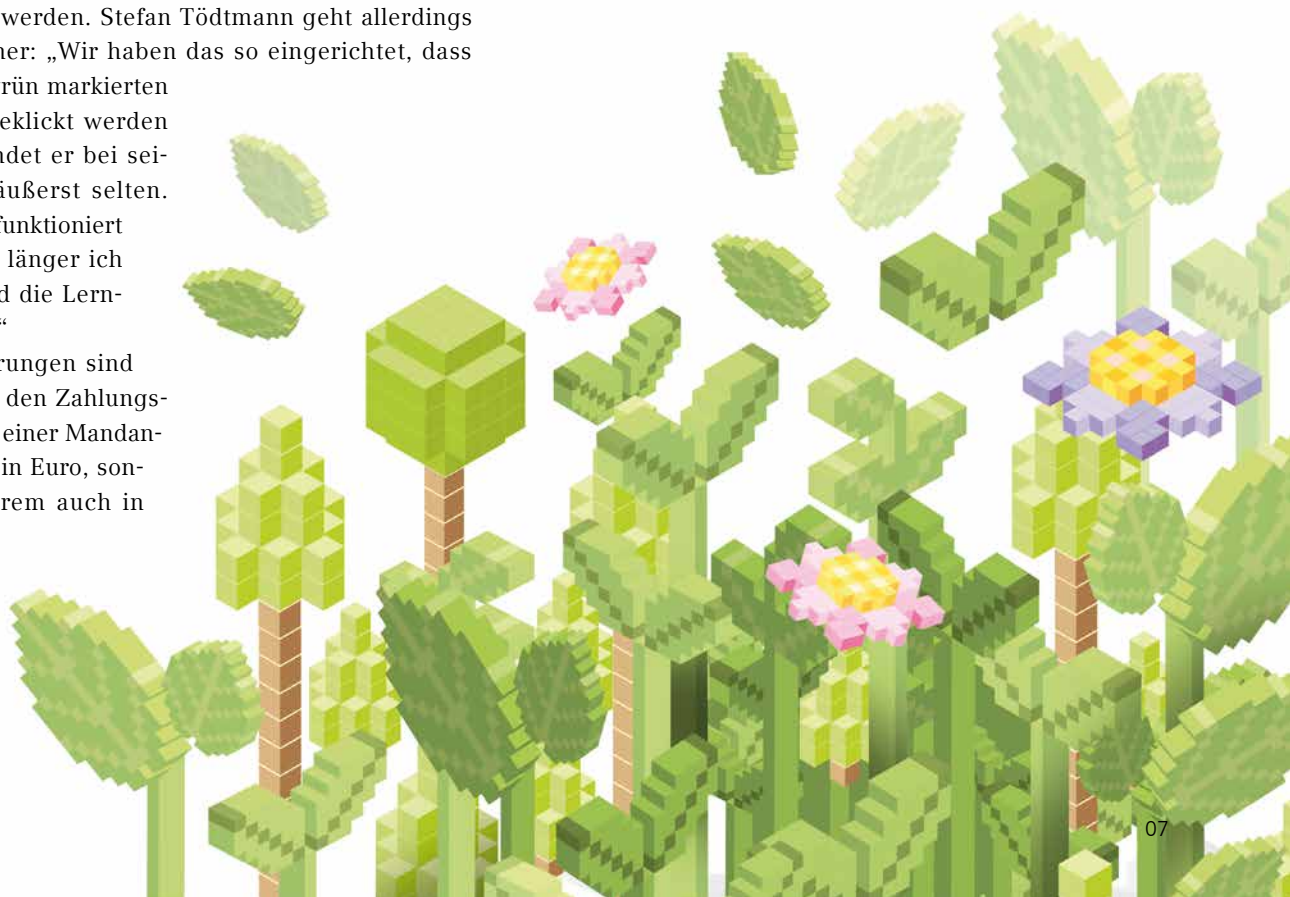
Redaktion DATEV magazin

Das neue Verfahren ist tipptopp. Die Zuordnung funktioniert immer besser, je länger ich damit arbeite und die Lern-datei füllen kann.

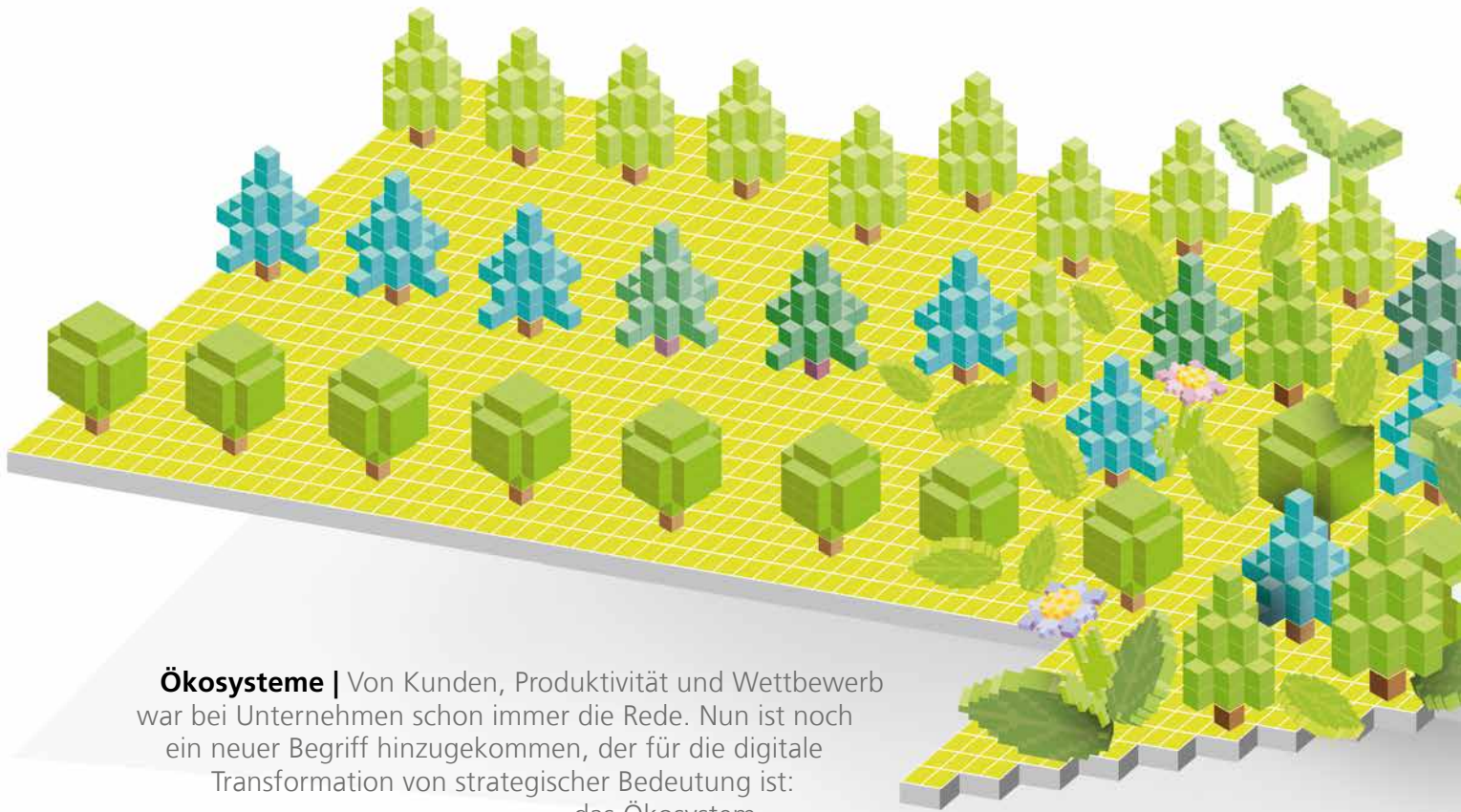
MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/zds

Lernvideo online: DATEV Zahlungsdatenservice (PayPal) – Automatisierung kaufmännischer Geschäftsprozesse, Art.-Nr. 77961



So wird Digitalisierung lebendig



Ökosysteme | Von Kunden, Produktivität und Wettbewerb war bei Unternehmen schon immer die Rede. Nun ist noch ein neuer Begriff hinzugekommen, der für die digitale Transformation von strategischer Bedeutung ist: das Ökosystem.

Autor: Dr. Dr. Albrecht Fritzsche

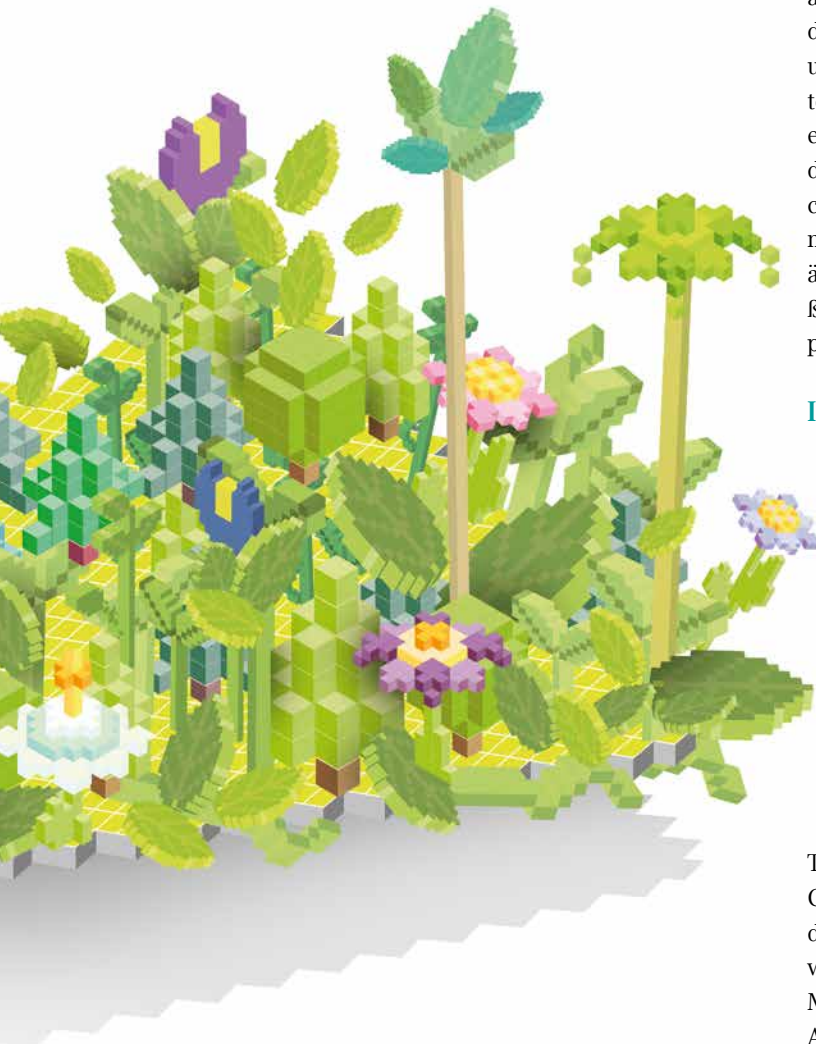
Die moderne Informationstechnologie hat in den vergangenen Jahren alle Bereiche des Alltagslebens durchdrungen. Mobile und vernetzte digitale Endgeräte mit leistungsfähigen Prozessoren sind heute im Beruf genauso wie im Privatleben ständig präsent. Daraus ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, neue Wertschöpfungsprozesse zu gestalten. Firmen wie Google, Facebook oder Airbnb demonstrieren auf eindrucksvolle Weise, wie erfolgreich datengetriebene Geschäftsmodelle sein können. Viele althergebrachte Spielregeln der Betriebswirtschaft werden dabei auf den Kopf gestellt: Produktion und Verbreitung materieller Güter spielen nur noch eine untergeordnete Rolle, Anlagevermögen werden kaum noch angehäuft und haben eine völlig andere Struktur, als dies bisher üblich war. Man kann in diesem Zusammenhang mit Fug und Recht von einer Revolution sprechen – nicht nur deshalb, weil die neue

Branche zum Wachstumsmotor der Wirtschaft geworden ist, sondern auch, weil Innovationen in digitalisierten Umgebungen von Grund auf neu gedacht werden müssen.

Explosion der Gestaltungsmöglichkeiten

Die ubiquitäre Verbreitung digitaler Technologie machte es einfach, große Datenmengen zu sammeln, zu verbreiten und auf verschiedenste Weise zur Steuerung von Prozessen einzusetzen. Das führt zu einer enormen Ausdehnung des Gestaltungsraums für Innovation und gleichzeitig auch zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Ergebnisse, die dabei entstehen. In diesem Sinne durchlaufen wir als Gesellschaft nicht einfach nur eine vorübergehende Phase digitaler Transformation. Wir müssen uns vielmehr daran gewöhnen, dass Umbrüche, wie wir

sie heute erleben, in Zukunft zum Normalfall werden. Es steht zu erwarten, dass wir die wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr als Geschichte von Übergängen zwischen verschiedenen statischen Zuständen erzählen können. Dateninhalte, Netzwerkstrukturen und Verarbeitungsprozesse lassen sich so ein-



fach verändern, dass die vielfältigen Gestaltungsoptionen ständig und immer wieder in neue Richtungen wahrgenommen werden können. Innovation wird damit zu einem niemals endenden und aus verschiedensten Richtungen getriebenen Entwicklungsprozess. Und genau dies ist der Grund, warum der Begriff des Ökosystems immer mehr Aufmerksamkeit erhält.

Beeinträchtigung der Wertschöpfungsprozesse

In der Natur gehören Ökosysteme zu den komplexesten Gebilden, die die Welt zu bieten hat. Sie bestehen aus sehr unterschiedlichen Elementen, die in vielfältiger Weise aufeinander einwirken. Gleichzeitig entwickeln sich Ökosysteme als Ganzes und in einzelnen Teilen dynamisch weiter, wodurch sich die Gestalt und das Verhältnis der einzelnen Elemente zueinander be-

ständig verändern. Um Ökosysteme zu verstehen, reicht es deshalb nicht aus, ihre Funktionsweisen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu untersuchen. Man muss ebenso herausfinden, welche Kräfte die Systemstrukturen verändern und wohin sie die Entwicklung lenken. Denn Ökosysteme folgen einer anderen Logik als die Massenfertigung eines klassischen Industriebetriebs, in dem dieselben Vorgänge immer wieder aufs Neue ablaufen und genau determiniert sind. Diese Determination, die meistens schon durch die eingesetzten Maschinen erzwungen wird, erleichtert die Steuerung des Betriebs ungemein. Sie führt dazu, dass alle Vorgänge genau geplant und durch kontinuierliche, zielgerichtete Verbesserungsprozesse schrittweise optimiert werden können. Gleichzeitig werden weitergehende Veränderungen zu einer Stresssituation des Betriebs, weil sie außergewöhnliche Eingriffe erfordern, die den Wertschöpfungsprozess stark beeinträchtigen.

Informationstechnologie im Wandel

Bis heute orientiert sich das Management eng am Modell des klassischen Industriebetriebs. Gerade dort, wo Digitalisierung weit vorangeschritten ist, wird es jedoch zunehmend schwer, feste Orientierungspunkte für Planung und Optimierung zu finden. Das liegt zum einen daran, wie Informationstechnologie eingesetzt wird, zum anderen aber auch am Design der Technologie selbst.

Die Informationstechnologie stimmt die Wertschöpfungsprozesse vieler einzelner Institutionen an verschiedenen Orten miteinander ab. Damit vervielfacht sich die Zahl der Umwelteinflüsse, die auf die betriebliche Tätigkeit einwirken.

Gleichzeitig hat sich die Wettbewerbssituation verschärft, weil das Kundenverhalten besser analysiert und prognostiziert werden kann. Dies erhöht den Anpassungsdruck an veränderte Marktbedingungen.

Auch die Informationstechnologie selbst steht unter hohem Anpassungsdruck, was zu häufigen Updates und Release-Wechseln seitens der Hersteller führt, mit denen Funktionsveränderungen einhergehen.

Obendrein folgt die Informationstechnologie heute meist einer Plattformlogik, die darauf angewiesen ist, dass die Nutzer weitere Parameter hinzufügen. Kein digitales Gerät ist in dieser Hinsicht komplett gleich. Diese Variabilität muss im Betrieb abgefangen werden.

Vernetzte Innovationstätigkeit

Mit dem Begriff des Ökosystems verbindet sich ein Ansatz im Management, der solche Entwicklungen nicht als Störfaktoren im Industriebetrieb ansieht, sondern sie vielmehr als Möglichkeit für dauerhafte Innovationstätigkeit versteht. Dort, wo beständiger Wandel der Normalzustand ist, fällt die Einführung von Neuerungen nämlich besonders leicht. Das liegt vor allem

daran, dass alle Beteiligten bereits aktiv in Anpassungsvorgänge eingebunden sind und deshalb flexibler auf Veränderungen an anderer Stelle im System eingehen können – genauso, wie sich auch die Elemente natürlicher Ökosysteme von Generation zu Generation weiterentwickeln und dabei an variierende Umweltbedingungen anpassen. Um sicherzustellen, dass dieser Veränderungsprozess tatsächlich zu Innovationen führt, ist es allerdings notwendig, den Austausch zwischen den Beteiligten anzuleiten und zu unterstützen. Aus der Innovationsforschung sind verschiedene Szenarien bekannt, die solche Vorgänge unterstützen. Ein Beispiel sind offene Labore, die Ingenieure während der Entwicklung neuer technischer Lösungen mit Techniknutzern und weiteren Interessengruppen in Kontakt bringen. Dabei werden alle Beteiligten immer wieder mit anderen Meinungen und Erwartungen konfrontiert, die sie dazu zwingen, ihre eigenen Vorstellungen zu überdenken und sich besser aufeinander einzustellen. Plattformen im Internet können ähnliche Prozesse in Bewegung setzen, insbesondere dann, wenn sie ihren Nutzern umfangreiche Möglichkeiten bieten, einen Beitrag zum jeweiligen Thema zu leisten. Im einfachsten Fall geschieht das durch Kommentarfelder oder die Einbindung von hochgeladenen Bildern und Videos. Komplexere Plattformen bieten oft auch Designumgebungen an, in denen Nutzer selbstständig zur Entwicklung neuer Produkte beitragen können.

Organisation und Struktur eines Ökosystems

Die Bildung von Ökosystemen wird durch viele Faktoren gefördert. Auf der einen Seite kann räumliche Nähe eine große Rolle spielen. Firmen, die in derselben Region angesiedelt sind, haben einen gemeinsamen kulturellen Hintergrund und nutzen dieselbe Infrastruktur. Sie beziehen ihre Arbeitskräfte aus demselben Bildungssystem und profitieren in gleicher Weise von Rechtssicherheit und sozialem Frieden. Damit sind sie Teil eines gemeinsamen Ökosystems mit dem gemeinsamen Interesse, es nachhaltig zu entwickeln. Auf der anderen Seite können besondere Produkte oder Dienstleistungen ein Bezugspunkt für Ökosysteme sein. Räumliche Nähe spielt dabei eine geringere Rolle als Geschäftsbeziehungen und der Wissensfluss, der die Beteiligten verbindet. Firmen wie Apple sind besonders bekannt für ihre Fähigkeit, das Innovationspotenzial ihres Ökosystems zu erschließen. Dazu nutzen sie verschiedenste Plattformen, die den Austausch zwischen Hardware- und Software-Entwicklern, Nutzern, Forschungseinrichtungen und Infrastruktureinrichtungen rund um ihre Produkte unterstützen. Auch wenn einzelne Firmen oft eine zentrale Rolle in einem Ökosystem spielen, lassen sich die Strukturen der Systeme kaum mit denen von Unternehmen vergleichen. Ökosysteme folgen einem topologischen Organisationsmodell, das

durch Offenheit charakterisiert wird. So kann man Zentrum und Peripherie eines Ökosystems unterscheiden, aber nur selten eine klare Grenze zwischen zwei Ökosystemen ziehen. Ganz im Gegenteil: Ökosysteme überlagern sich normalerweise auf verschiedenen Ebenen, sodass alle Beteiligten gleichzeitig Teil verschiedener Systeme sind. Das macht eine formale Analyse von Ökosystemen zu einer besonders anspruchsvollen Aufgabe.

Handlungsempfehlungen

Für das Management von Ökosystemen lassen sich dennoch viele Handlungsempfehlungen formulieren, die ihren Ursprung in den wissenschaftlichen Arbeiten zur Ressourcen-

und Systemtheorie, aber auch neueren Ansätzen aus dem Servicemanagement haben. Die Gestalt von Ökosystemen lässt sich durch Ressourcenanalysen ermitteln. Solche Analysen tragen zu einem besseren Verständnis der Voraussetzungen bei, auf denen ein erfolgreicher Geschäftsbetrieb beruht. Unternehmen können damit besser verstehen lernen, auf welche Institutionen sie bei ihrer Tätigkeit angewiesen sind und wie bedrohlich der Ausfall dieser Institutionen ist.

Ähnliche Analysen kann man auch für die eigenen Geschäftspartner anstellen. Um zu erkennen, ob sich ein Ökosystem nachhaltig entwickelt oder vor dem Zerfall steht, bieten sich kybernetische Überlegungen an, mit denen sich Gleichgewichtszustände des Systems charakterisieren lassen. Über die Menge und Intensität der Abweichung vom Gleichgewicht lassen sich Aussagen über die Robustheit und Resilienz des Ökosystems ableiten. Je mehr Daten über ein Ökosystem zugänglich sind, desto einfacher lassen sich solche Analysen betreiben und gegebenenfalls auch durch Computersimulationen ergänzen. Das führt uns zurück zum Thema Digitalisierung.

Fazit und Ausblick

Ökosysteme eröffnen eine neue Perspektive auf wirtschaftliches Handeln, die im Zuge der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft weiter an Bedeutung gewinnen wird. Mit Big Data ergeben sich ganz neue Möglichkeiten zum Management von Ökosystemen, die den Unternehmen erlauben werden, dynamische Wechselbeziehungen und kontinuierliche Entwicklungsprozesse besser zu verstehen und sich dem dauerhaften Transformationsprozess zu öffnen, der in Zukunft zur wichtigsten Quelle von Innovation werden wird. ●

DR. DR. ALBRECHT FRITZSCHE

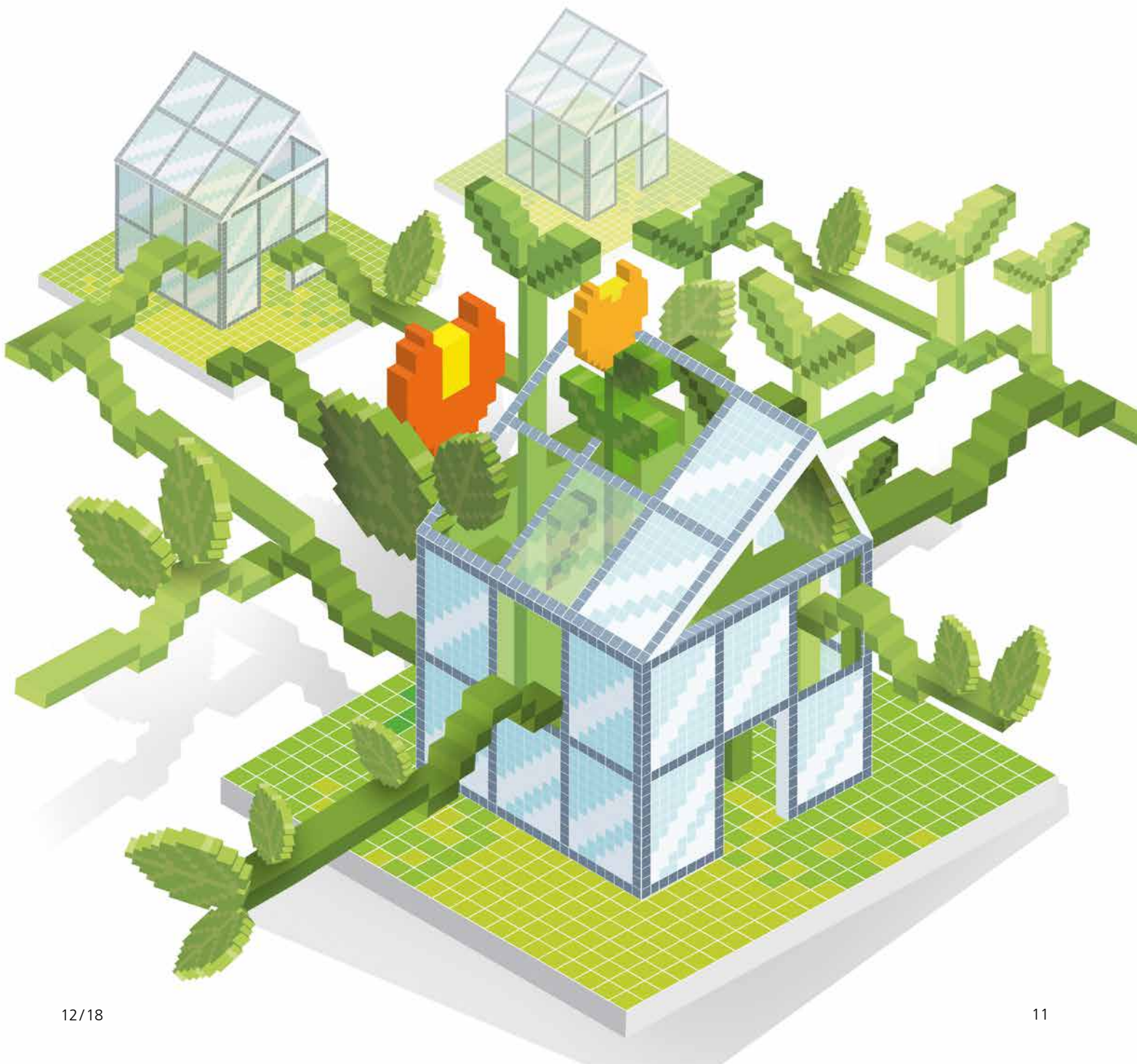
Innovationsforscher am Institut für Wirtschaftsinformatik der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Themengebiet Digitalisierung und Wertschöpfung

Ökosysteme folgen einer anderen Logik als die Massenabfertigung eines klassischen Industriebetriebs.

Öffnung fördert Wachstum

DATEV-Ökosystem | Angelehnt an das biologische Modell funktioniert auch ein digitales Ökosystem: Alle Teilnehmer agieren miteinander und mit ihrem Umfeld – zum gegenseitigen wirtschaftlichen Vorteil. Matthias Nitsche, Mitglied des Executive Committee, erklärt das digitale Ökosystem der DATEV und warum Stabilität nicht mehr pauschal die Maxime sein kann.

Interview: Carsten Fleckenstein



DATEV magazin: Herr Nitsche, viele sprechen derzeit über digitale Ökosysteme, wir auch. Wir reden vom digitalen DATEV-Ökosystem. Ist das nur eine Mode oder befinden wir uns inmitten einer Entwicklung?

MATTHIAS NITSCHKE: Ein Blick auf neue Geschäftsmodelle zeigt: Kollaboration und die Ausgestaltung von Plattformen sind ein wichtiger Teil der Veränderung, die durch die Digitalisierung von Geschäftsprozessen entsteht. Beides – Kollaboration und Plattformausgestaltung bestimmen den Markterfolg. Ein Beispiel: Digitale Marktplätze bringen Verkäufer und Käufer unkompliziert zusammen und bieten weitere Dienstleistungen auf ihren Plattformen. Damit bereiten sie traditionellen Marktteilnehmern große Schwierigkeiten, zum Beispiel im stationären Handel. Man muss nicht mal auf die bekannten amerikanischen Player wie Google und Amazon schauen. Auch der deutsche Mittelstand und mit ihm der steuerberatende Berufsstand versuchen, sich die Chancen der Digitalisierung zu erschließen. Die bekanntesten Beispiele sind die sichtbaren Veränderungen im Rechnungswesen oder die Digitalisierungsbestrebungen der Finanzverwaltung. Diese Entwicklungen werden weitergehen, und die Veränderungen werden fundamental sein, insofern kann man von einem Trend sprechen.

Wie würden Sie das digitale DATEV-Ökosystem beschreiben?

DATEV als Genossenschaft der Steuerberater hat sich in den letzten 50 Jahren zu einem starken Ökosystem entwickelt. Es genügt aber nicht, nur von einer digitalen

Genossenschaft zu sprechen. Der Blick muss über den Tellerrand hinausgehen und die Mandanten unserer Mitglieder und deren Kunden und Lieferanten einbeziehen. Besonders andere Softwarehersteller spielen hier eine Rolle. Nur so lassen sich durchgängig digitale Prozesse etablieren. Ein digitales DATEV-Ökosystem beschreibt ein System, das auf digitalem Weg die Beteiligten zusammenbringt, um gemeinsam mehr zu schaffen, als einer alleine vermag. Es reicht nicht mehr aus, ein Software-Produkt im Markt zu platzieren. Es geht darum, Wertschöpfungsketten optimal zu unterstützen.

Können Sie das bitte konkretisieren – wer sind die Akteure und wie interagieren sie?

Im DATEV-Ökosystem wollen wir die Mitglieder miteinander vernetzen und durch zusätzliche Partner deren Leistungsangebote erweitern. Gleichzeitig möchten wir die Mandanten fester an unsere Mitglieder binden, beispielsweise mit Kollaborationslösungen. Dabei ergeben sich Berührungspunkte mit verschiedenen Akteuren und teilweise mit anderen Ökosystemen. Wir wollen also die Software der Privat- und Un-

ternehmensmandate, zum Beispiel Software für kleine und mittelständische Unternehmen, oder von Dienstleistern wie PayPal einbinden. Weiterhin zeichnet sich DATEV durch die Zusammenarbeit und Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen, Behörden und die Kreditwirtschaft aus. Das E-Government stellt also auch ein eigenes Ökosystem dar, in dem DATEV ein Teil ist. Zudem ist DATEV in den Bereichen Software, Service und Wissen mit zahlreichen Partnern vernetzt. Dazu gehören Software- und DATEV-Systempartner aber auch zahlreiche Bildungspartner wie Hochschulen. All das ermöglicht uns, ein breites Leistungsspektrum anzubieten, um den Anforderungen der Mitglieder und Mandanten umfassend nachzukommen.

In erster Linie sind wir unseren Mitgliedern verpflichtet. Wie profitieren diese von dem DATEV-Ökosystem? Welche Rolle spielen die Berater in diesem System?

Oft werden die Gefahren einer zunehmenden Digitalisierung sowie die Bedrohung durch die digitalen Riesen wie Amazon und Google in das Zentrum der Debatte um Plattformen und

Ökosysteme gestellt. Die Digitalisierung bietet aber für die steuerberatenden Berufe und den Mittelstand große Chancen. Mit unserem Ökosystem sehen wir uns als Unterstützer, Gestalter und vielleicht auch als Treiber digitaler und kollaborativer betriebswirtschaftlicher Prozesse. Der Berater steht weiter im Zentrum, weil sich das Tätigkeitsfeld teilweise verändern und erweitern wird. Durch die Vernetzung im Ökosystem spielt beispielsweise die räum-

liche Nähe zwischen Mandant und Berater eine immer geringere Rolle. Mussten sich beide früher an einem physischen Ort treffen, stellt der Mandant heutzutage die relevanten Unterlagen einfach digital bereit. Auch über Daten früher zu verfügen und sie einfacher auswerten zu können, bietet zahlreiche Chancen für effizientere Beratungen und Dienstleistungen. Für DATEV stehen auch weiterhin der wirtschaftliche Erfolg unserer Mitglieder und deren Mandanten im Fokus. Durch das digitale DATEV-Ökosystem wird er geschärft.

Ökosysteme sind sehr fragile Systeme. Sobald sich ein Parameter ändert, kann sich das gesamte System verändern, schlimmstenfalls kann es kippen. Welche empfindlichen Parameter im digitalen DATEV-Ökosystem gibt es und wie halten wir sie stabil?

Eine sehr schwierige Frage. Mir kommt dazu das Zitat in den Sinn, das man dem griechischen Philosophen Heraklit zuschreibt: „Nichts ist so beständig wie der Wandel.“ Es geht weniger darum, in einem sich permanent und schnell verändernden Umfeld Parameter stabil zu halten. Wir werden uns auf Veränderungen einstellen müssen, ob wir wollen oder

Die Digitalisierung bietet aber für die steuerberatenden Berufe und den Mittelstand große Chancen.



nicht. Dabei ist es besser, diese Veränderungen mitzugestalten, als sich von ihnen treiben zu lassen. Was stabil bleibt, ist unsere grundsätzliche Aufgabe, den Berufsstand zu unterstützen und Wettbewerbsvorteile für unsere Mitglieder zu schaffen. Dabei werden wir unsere Alleinstellungsmerkmale, wie Sicherheit, Vertraulichkeit und Verlässlichkeit nicht aufgeben, sondern aktiv vorantreiben.

Indem wir uns für Fremd-Software öffnen, geben wir auch Informationen über unsere Software und Prozesse preis. Ein früher streng gehütetes Geheimnis. Worin besteht die Notwendigkeit dieses Sinneswandels?

Wir sind zu der Überzeugung gelangt, dass Ökosysteme nur funktionieren, wenn Akteure gleichermaßen voneinander profitieren. Beispielsweise gibt es für Upload-Apps oder ERP-Systeme sehr gute Partnerlösungen. Wir konzentrieren uns daher nach entsprechender Prüfung eher auf eine Anbindung auf der Basis von Standardschnittstellen und -verfahren als auf Eigenentwicklungen. Dies hilft uns dabei, unsere Entwicklungsaktivität auf andere wichtige strategische Themen zu fokussieren. Beispielsweise investieren wir gerade viel in die Automatisierung der Finanzbuchführung oder in den Aufbau einer DATEV-Plattform. Am Ende geht es darum, unseren Kunden eine gute Lösung für ihre Probleme zu bieten. Wenn dies mit Partnern besser funktioniert, machen wir es. Dabei prüfen wir sehr sorgfältig, welche Lösungen unser Produktportfolio ergänzt, wo die Zusammenarbeit Sinn ergibt oder wo nicht.

Manch neuer Partner steht möglicherweise im direkten Wettbewerb zu DATEV oder zum Mandanten unserer Mitglieder. Diese Zusammenarbeit kommt bei DATEV einem Paradigmenwechsel gleich – wie verträgt sich das?

Für uns stehen der Kundennutzen und die Förderung der Mitglieder im Mittelpunkt, wir wollen unseren Mitgliedern und deren Mandanten erstklassige Lösungen anbieten. Bei der Auswahl der Partner und dem Partnermanagement achten wir darauf, dass diese Grundsätze nicht verletzt werden. ●

CARSTEN FLECKENSTEIN

Redaktion DATEV magazin



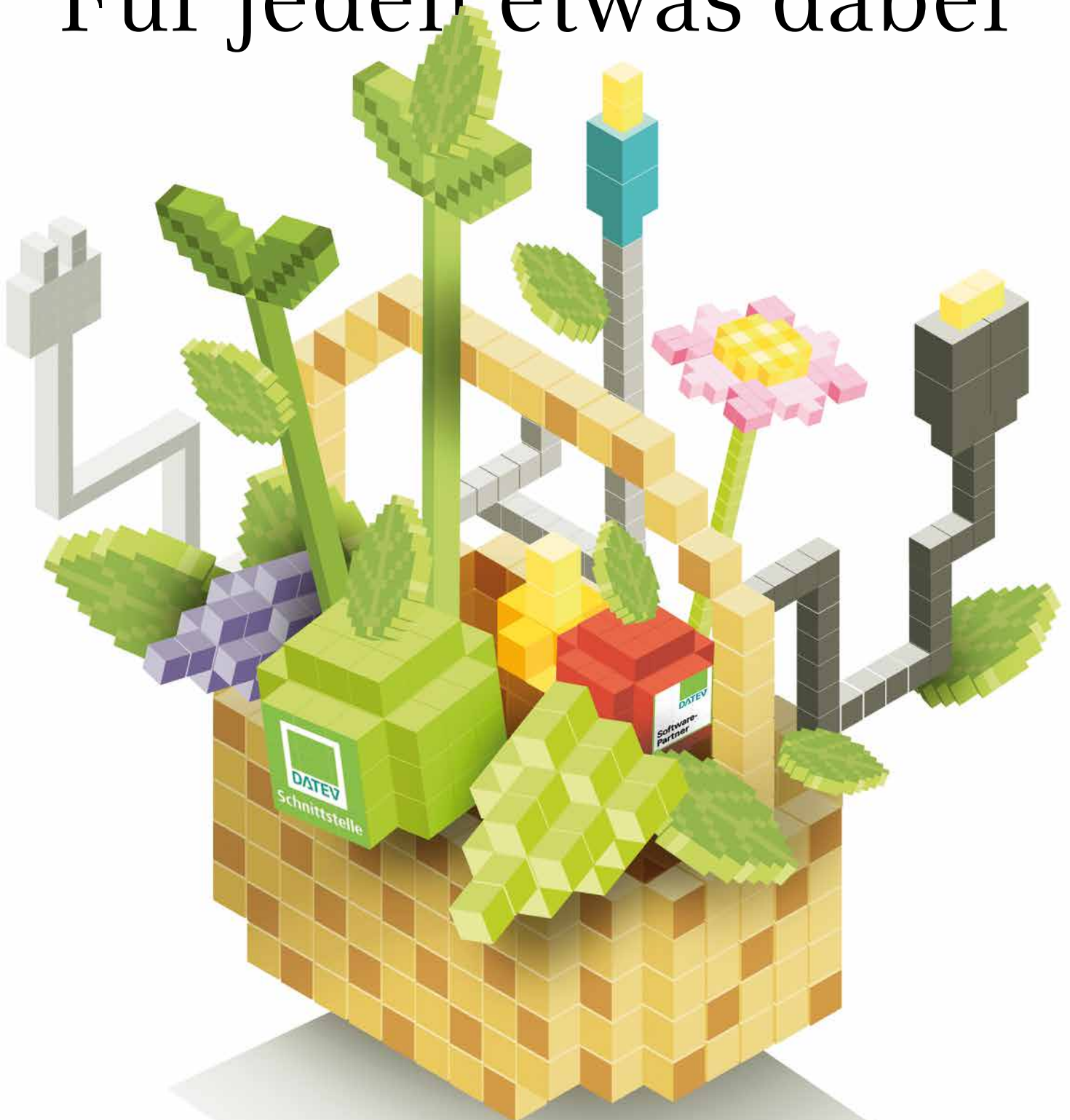
UNSER GESPRÄCHSPARTNER



MATTHIAS NITSCHKE

Mitglied des DATEV Executive Committee sowie Leiter der Entwicklung Kanzlei-management, Kundenprozesse und Querschnittsthemen. Er verantwortet unter anderem das Zielbild zum DATEV-Ökosystem.

Für jeden etwas dabei



DATEV-Marktplatz | In digitalen Ökosystemen bewegen sich Unternehmen verschiedenster Branchen, die eines eint: Sie arbeiten mithilfe von Software-Produkten zusammen. Mit anderen Akteuren innerhalb eines Ökosystems in Kontakt zu kommen, ist die Basis. Um die Mitglieder, deren Mandanten und DATEV selbst bei diesem Schritt zu unterstützen, hat die Genossenschaft den DATEV-Marktplatz ins Leben gerufen.

Autoren: Maximilian Rom und Carsten Fleckenstein

Die Anforderungen der digitalen Zusammenarbeit zwischen Mitglied und Mandant steigen. Um diese zu meistern, brauchen beide neue digitale Möglichkeiten für die Zusammenarbeit. In die Zukunft gedacht kann DATEV alleine jedoch nicht alle Bedarfe jeder einzelnen Branche decken – so war es nötig, branchenspezifische Lösungen anderer Anbieter an die DATEV-Produkte anzubinden. Die Idee des DATEV-Marktplatzes war geboren.

Ein Marktplatz, zwei Konzepte

Der DATEV-Marktplatz unterstützt Mitglieder dabei, dass sie fachgerecht beraten können, weil entsprechende Partner mit Lösungen zur Verfügung stehen, mit denen sie die individuellen Anforderungen der Mandanten erfüllen können. Die auf dem DATEV-Marktplatz gelisteten Unternehmen unterscheiden sich dabei in zwei Partnerkategorien: die DATEV-Software-Partner und die Anbieter mit DATEV-Schnittstelle.

DATEV-Schnittstelle

Anbieter mit einer DATEV-Schnittstelle kann grundsätzlich jeder Software-Hersteller werden, dessen Programme eine oder mehrere DATEV-Schnittstellen enthalten und die den Grundgedanken der Genossenschaft für den steuerberatenden Beruf unterstützen – die Förderung der Mitglieder. Voraussetzung ist, dass die Schnittstellen der Softwarehersteller die technische Prüfung der Schnittstelle erfolgreich bestanden haben. Hierbei wird getestet, ob die Schnittstelle von der Fremd-Software zu den DATEV-Lösungen fehlerfrei funktioniert.

DATEV-Software-Partner

Die DATEV-Software-Partner erfüllen prinzipiell dieselben Kriterien wie die Anbieter mit DATEV-Schnittstelle. Im Vergleich zu deren Lösungen werden die der DATEV-Software-Partner jedoch aktiv von DATEV ausgewählt. Die künftigen Partner durchlaufen einen erweiterten Auswahlprozess. Zum Beispiel wird besonders Wert auf eine professionelle Vertriebsstruktur gelegt sowie auf einen professionellen Service. Zudem zeichnen sich die DATEV-Software-Partner durch eine engere Zusammenarbeit mit DATEV bei der Weiterentwicklung der Schnittstelle aus. Deshalb empfiehlt DATEV diese Lösungen gezielt.

Nach heutigem Stand befinden sich etwa 150 Lösungen verschiedener Software-Kooperationspartner auf dem DATEV-Marktplatz und bieten eine große Auswahl, um DATEV-Lösungen funktional und branchenspezifisch zu ergänzen. Der DATEV-Marktplatz soll komplexe Prozesse umfassend abbilden. Er bietet den Mitgliedern ein umfangreiches Angebot an Soft-

warelösungen, die sie ihren Mandanten empfehlen oder selbst nutzen können. Diese Lösungen ergänzen das DATEV-Produktportfolio und helfen Steuerberatern und Mandanten, die gemeinsamen individuellen Arbeitsprozesse digital zu gestalten. Das Konzept ist simpel: Alle Lösungen verfügen über eine technisch geprüfte Schnittstelle zu den DATEV-Programmen. Das Ergebnis: Der Datenaustausch mit dem Mandanten wird einfacher und sicherer. Spezielle Lösungen eigens für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer sorgen zudem dafür, deren Arbeitsabläufe zu unterstützen.

Vorteile der digitalen Zusammenarbeit

Für den Steuerberater bringt der DATEV-Marktplatz mehrere Vorteile: Ein zentraler Vorteil ist die verbesserte Zusammenarbeit von Steuerberater und Mandanten aufgrund des digitalisierten Datenaustauschs über eine DATEV-Schnittstelle. Ganz konkret: Nutzt der Mandant beispielsweise eine Lösung mit einer DATEVconnect online-Schnittstelle, erhält der Steuerberater von ihm die Buchungsdaten und Belegbilder über das DATEV-Rechenzentrum. Der E-Mail-Versand von Buchungsdaten und die manuelle Übergabe von Papierrechnungen sind somit Geschichte.

In seiner beratenden Funktion wird der Steuerberater ebenfalls unterstützt. Im Zuge digitaler Workflows und der damit einhergehenden Automatisierung ändert

sich die Aufgabe des Steuerberaters vom klassisch deklarativen Geschäft hin zu mehr beratenden Tätigkeiten. Vor diesem Hintergrund hilft der DATEV-Marktplatz mit seinem wachsenden Lösungsangebot gleich zweimal: Erstens beraten DATEV-Mitglieder ihre Mandanten grundsätzlich individueller, weil sie die dafür nötigen DATEV-kompatiblen Programme empfehlen können. „Der DATEV-Marktplatz bietet den Nutzen, dass man anhand der Partnerübersicht herausfindet, welche Software-Lösungen über eine geeignete Schnittstelle zu den DATEV-Programmen existieren“, wie der Nürnberger Steuerberater Thomas Schnacken sagt. Während früher die Mandanten mit einer Lösung zum Steuerberater gekommen sind und dieser prüfen musste, ob die Lösung zur DATEV-Software passt, kann man heute mit Blick auf den Marktplatz sagen, welche Lösung die geeignete ist. „Man empfiehlt dem Mandanten aus Beratersicht etwas, sodass dieser nicht selbst eine passende Software-Lösung suchen muss. Das erhöht bei den Mandanten die Zufriedenheit, und sie fühlen sich gut aufgehoben“, so Thomas Schnacken weiter.

Zweitens profitieren DATEV-Mitglieder durch Fremdanbieterlösungen speziell für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, was zusammen mit den DATEV-Lösungen wiederum deren eigene Arbeitsabläufe bedarfsgerecht unterstützt.

Der DATEV-Marktplatz unterstützt dabei, dass Mitglieder fachgerecht beraten können, weil entsprechende Partner mit Lösungen zur Verfügung stehen.

Auch Bernhard Will, Steuerberater in der Kanzlei SFS Steuerberatungsgesellschaft mbH, betont den geringen Zeitaufwand. „Man muss nicht mehr viele verschiedene Software-Hersteller auf ihre Eignung durchforsten, sondern sieht mithilfe der Branchenauswahl auf einen Blick, welche Lösungen für eine Branche existieren und mit welchen das Zusammenspiel mit den DATEV-Anwendungen funktioniert. Das erleichtert die Arbeit des Steuerberaters.“ Auch wenn Mitglieder den DATEV-Marktplatz nur sporadisch nutzen, tragen das klare Design und die übersichtliche Struktur des DATEV-Marktplatzes zur guten Orientierung bei. Vor allem zur Unterstützung der Existenzgründer unter den Mandanten eignet sich der DATEV-Marktplatz gut, da ihnen oftmals noch die Erfahrung fehlt. Über den DATEV-Marktplatz lässt sich schnell die passende Software finden.

Partner und Interesse nehmen zu

Seit seiner Entstehung 2012 gewinnt der DATEV-Marktplatz an Bedeutung – insbesondere in jüngster Vergangenheit. Betrachtet man die monatlichen Seitenaufrufe im DATEV-Marktplatz, stiegen diese in den vergangenen zwei Jahren von circa 3.000 im Januar 2016 auf knapp 22.000 im Januar 2018 an. Die enorm gestiegenen Aufrufe gehen einher mit dem zunehmenden Lösungsangebot auf dem DATEV-Marktplatz. Waren im Januar 2016 nur 26 Software-Kooperationspartner platziert, waren es im Dezember 2017 schon über 100. Bis Ende dieses Jahrs wird die Zahl voraussichtlich auf 150 ansteigen.

Fazit

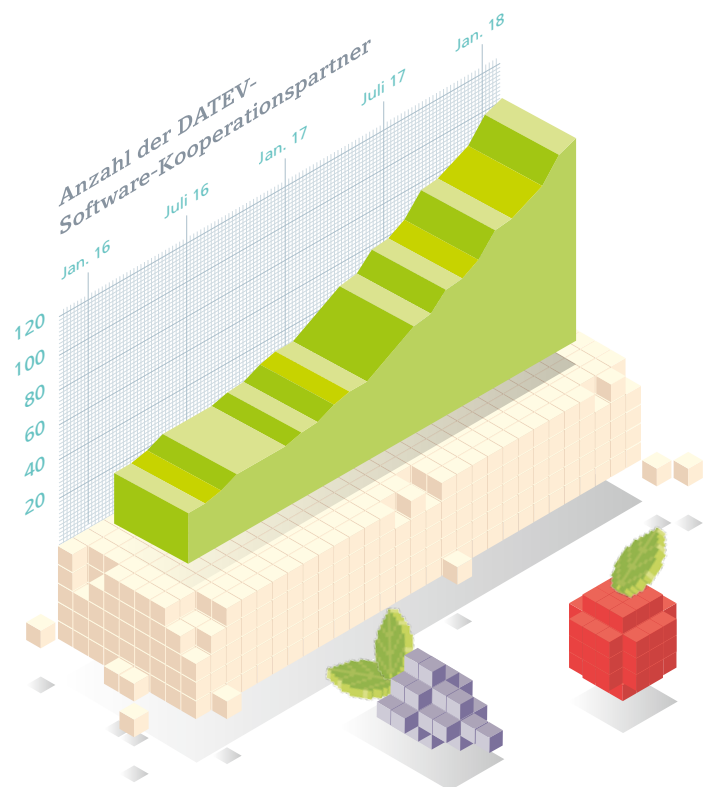
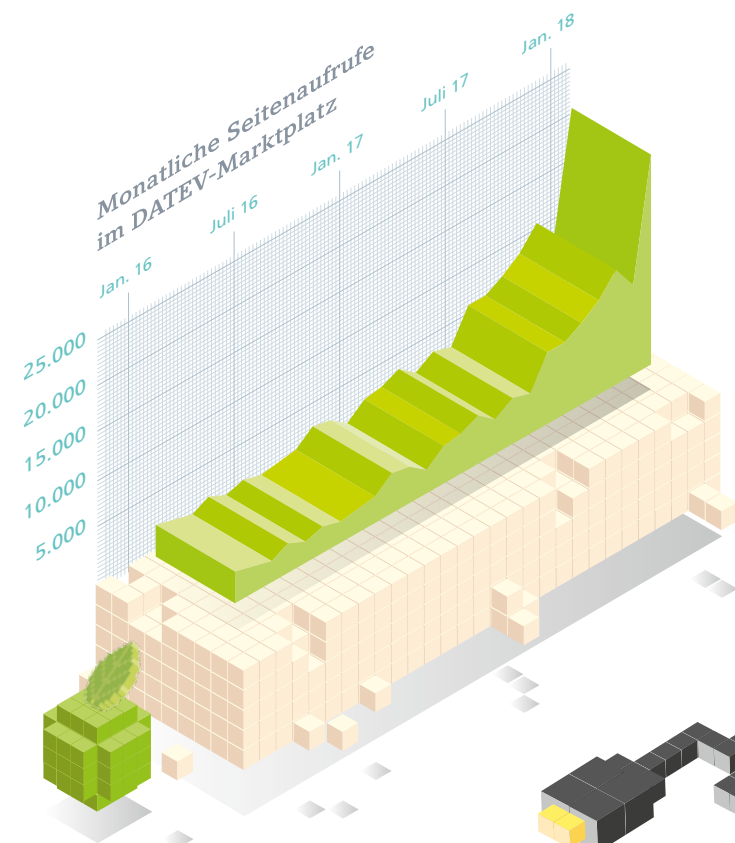
Mit dem DATEV-Marktplatz besteht ein Angebot, das gemäß der DATEV-Satzung zur wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder beiträgt. Er bietet Lösungen für die Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandanten, unterstützt damit dessen zunehmend an Bedeutung gewinnende Beratungstätigkeit und bietet ein Angebot von Lösungen speziell für Mitglieder und deren Tätigkeiten. Mandanten erhalten zügig umfassende Informationen über Software-Kooperationspartner und deren Lösungen mit passender, branchenspezifischer Software. Gerade wenn die Software-Kenntnisse nicht sehr ausgeprägt sind, ist der DATEV-Marktplatz ein hilfreiches Tool. ●

MAXIMILIAN ROM

Mitarbeiter DATEV eG im Bereich Lösungen für Unternehmen und Softwarekooperationen

CARSTEN FLECKENSTEIN

Redaktion DATEV magazin



MEHR DAZU

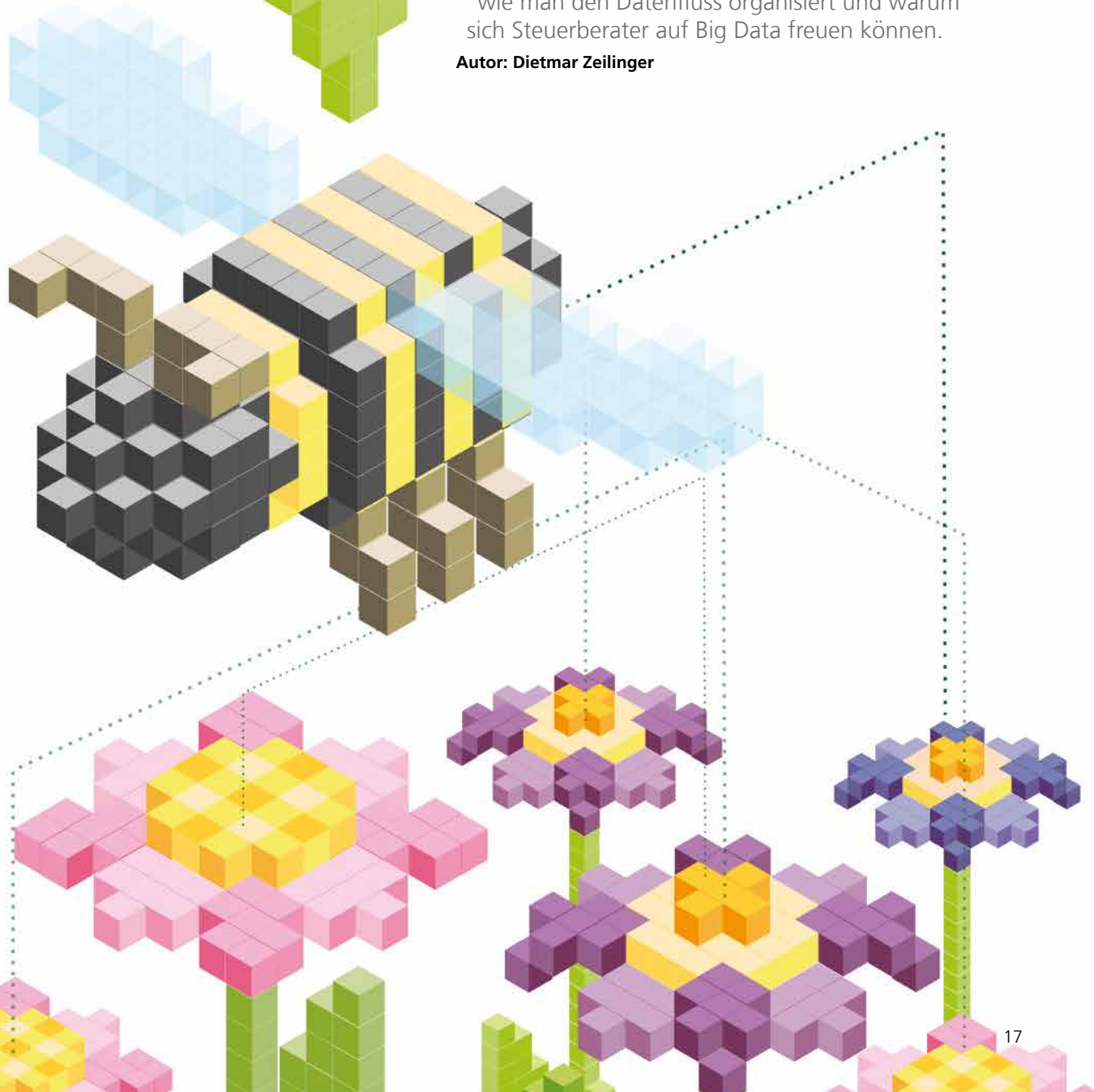
finden Sie unter www.datev.de/marktplatz

Datenverkehr ist das Rückgrat



Das digitale Netzwerk | Daten müssen fließen können. Vor allem in einem komplexen System, das aus mehreren Partnern, Programmen und Plattformen besteht. Andernfalls würde es nicht funktionieren und niemand hätte einen Vorteil. Abteilungsleiter Georg Bögerl verantwortet bei DATEV das digitale Ökosystem und Big Data Analytics und erklärt, wie man den Datenfluss organisiert und warum sich Steuerberater auf Big Data freuen können.

Autor: Dietmar Zeilinger



Wenn man Georg Bögerl zuhört, klingt alles ganz einfach. Maschinen müssen nur gut zusammenarbeiten, dann verbessern sich Prozesse und Ergebnisse. Um diese Maschinenkooperation kümmern sich Software-Entwickler, indem sie schon frühzeitig ansprechbare Schnittstellen in ihrem Code verankern. Ganz so simpel ist es dann aber doch nicht, wie sich im weiteren Verlauf des Gesprächs schnell zeigt.

Technische Schnittstellen in der API-Economy

In geschlossenen Systemen verhält es sich so, dass ein Anwender ein Problem zu lösen hat und dafür ein Computerprogramm nutzt. Über eine entsprechende Oberfläche gibt er Informationen ein, dort werden sie dann verarbeitet, gespeichert und entsprechend aufbereitet auch wieder zurückgegeben. Die Schnittstelle, die hierbei eine Rolle spielt, nennt sich User Interface (UI), sie verbindet Mensch und Maschine. Von dieser Anwenderschnittstelle reden wir in diesem Kontext nicht. Wichtig ist die Programmierschnittstelle, das sogenannte Application Programming Interface (API), das die Kommunikation unter Maschinen nach bestimmten festgelegten Standards ermöglicht.

„In der Welt der digitalen Systeme entstehen Informationen überall und in verschiedensten Systemen“, führt Georg Bögerl aus. „Andererseits können die vielfältigen Probleme, die typischerweise in einer Firma zu lösen sind, nicht mit einem System vollständig realisiert werden.“ Die Herausforderung bestehe darin, diese Systeme zusammenzubringen. In einem betrieblichen Kontext gibt es beispielsweise Warenwirtschaftssysteme, die Unternehmen nutzen, oder in der Welt des E-Commerce existieren eine Reihe entsprechender Webshop-Systeme. Größere Firmen setzen sogenannte Personalmanagementsysteme ein. Eine Integration kann man nur gestalten, indem man beispielsweise Kooperationen mit diesen Softwareherstellern eingeht. Denn: „Es gibt kein Unternehmen auf der ganzen Welt, das für die vielfältigen betrieblichen Prozesse alleine eine Komplettlösung anbieten kann und will“, so Georg Bögerl. Dafür gebe es unterschiedliche Spezialisten. Zudem hat DATEV selbst auch sehr viele Systeme wie Rechnungswesen, Lohn, Steuern oder Wirtschaftsberatungsprogramme. Online-Lösungen genauso wie Programme, die im Unternehmen installiert werden. Auch diese müssen gut zusammenarbeiten. Ein digitales Ökosystem, das über das Internet die Systeme so miteinander verbindet, dass ein reibungsloser Austausch der Daten in beide Richtungen möglich ist, bringt den Beteiligten viel.

Der Status quo bei der Zusammenarbeit einer Steuerberatungskanzlei mit ihren Mandanten stellt sich heute oft so

dar: Der Mandant liefert einmal in der Woche seine Belege oder er digitalisiert sie und schickt sie via Unternehmen online. EDV zu Fuß nennt das Georg Bögerl.

Denkbar ist eine Zukunft, in der der Mandant mit einem System arbeitet, das die ausgeführten Transaktionen unmittelbar in die Buchführung der Kanzlei überführt, ganz ohne manuelle Eingriffe. Die Kanzlei hätte so immer ein aktuelles Bild der wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens und könnte die in ihren DATEV-Systemen erzeugten Verarbeitungsergebnisse automatisiert dem Mandantensystem zurückspielen. So ließen sich beispielsweise Erkenntnisse darüber gewinnen, wie es um die Zahlungsmoral der Kundschaft des Mandanten bestellt ist. Dieser automatisierte

Datenaustausch in Echtzeit ermöglicht es der Kanzlei, frühzeitig die Entwicklung der Liquidität in der Mandantschaft im Blick zu behalten.

Security

Kann DATEV bei einer so umfassenden Vernetzung noch die Datensicherheit garantieren? Ja, jeder Nutzer einer Schnittstelle ist bekannt. Jedes System, jedes

Programm und jeder Mensch, der sich vernetzen möchte, muss sich über ein DATEV-Authentisierungsverfahren legitimieren. Die Daten selbst werden ausschließlich verschlüsselt übermittelt. „Neben dieser verschlüsselten Kommunikation, die ein Standard ist, gibt es weitere Techniken, die Angriffe entlang der Datenströme verhindern“, so Georg Bögerl.

Innovation

Die Frage, warum diese Entwicklung unter der Überschrift Ökosystem verhandelt wird und nicht einfach als Teil der Digitalisierung begriffen wird, drängt sich auf. Es sei natürlich schon so, dass hier ein technologischer Wandel stattfindet. Auch die Erwartungshaltung von Mandanten ändere sich grundlegend. Sie wollen die technischen Entwicklungen, die sie im Privaten erleben, natürlich auch in der Zusammenarbeit mit ihrem Steuerberater erleben dürfen. „Plus natürlich, dass wir uns selber auch Richtung Cloud-Lösungen orientieren.“

Bei DATEV hat man sich auch schon vor über zehn Jahren aus dem damals geschlossenen System bewegt und mit Banken oder der Finanzverwaltung elektronisch zusammengearbeitet. Der wesentliche Unterschied liegt in der Skalierbarkeit. „Wir sprechen nicht länger nur mit großen Institutionen zum Thema Datenaustausch, sondern wir reden auch mit kleinen innovativen Software-Häusern, Start-ups, die eine winzige Nische gefunden haben, die wir vielleicht auch gar nicht besetzen wollen“, erklärt Georg Bögerl. Die An-

In der Welt der digitalen Systeme entstehen Informationen überall und in verschiedensten Systemen.

zahl der Software-Lösungen, die für DATEV relevant sind, wachse dabei exponentiell. Häufig handele es sich dabei um Warenwirtschaftssysteme, Personalmanagementsysteme oder ERP-Systeme, mit denen sich die Genossenschaft vernetzen muss. Hinzu kommen Webshop-Systeme und neue Payment-Provider, wie PayPal. Banken müssen sich mittlerweile mit API öffnen. Daran sieht man schon, welche Bedeutung das Thema API im Hintergrund für die Vernetzung hat. Nicht umsonst spreche man schon von einer API-Economy. Innerhalb dieser Economy gibt es nun auch neue Ansprechpartner. Bisher adressierte DATEV als Zielgruppe primär die Kanzlei, dann die Mandanten und die Zusammenarbeit zwischen Mandant und Kanzlei. „Jetzt haben wir als Zielgruppe auch explizit den Software-Entwickler, der Software für einen Mandanten schreibt, und der muss wieder anders angesprochen werden.“ Wie andere Firmen auch will DATEV diese Ansprache über ein Developer Portal organisieren, in dem Software-Entwickler alle Informationen finden, die sie brauchen, um etwa bestimmte Schnittstellen im DATEV-Ökosystem ansprechen zu können.

Big Data

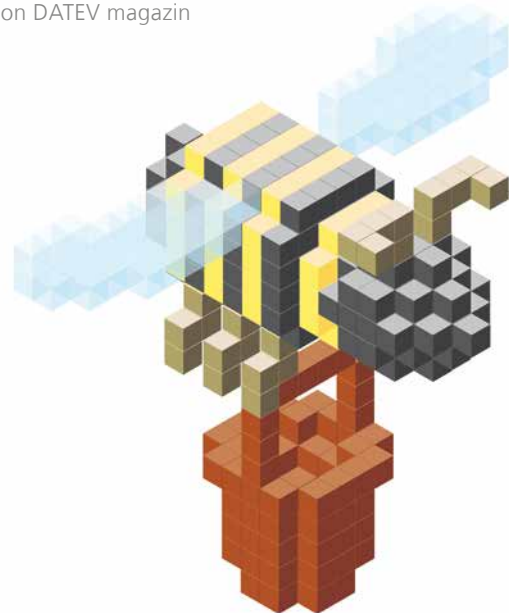
Welche Rolle spielen Big-Data-Analysen in einem digitalen Ökosystem? Big-Data-Analysen umkreisen immer Fragen, die man nur beantworten kann, wenn man über den eigenen Tellerrand blickt. „Eine Fibu-Automatisierung ist ohne Big Data kaum möglich“, räumt Georg Bögerl ein, „vor allem, wenn man Handlungsempfehlungen geben will, die auf verlässlichen Vorhersagen beruhen sollen.“ Wenn man etwa wissen will, wie sich bestimmte Gehaltsprofile entwickeln werden, ist das seriös nur möglich, indem man mehrere Datenbestände ins Auge fasst. Die Auswertungen, die DATEV bislang vorgelegt hat, haben eher einen deklarativen Charakter. Da Steuerberater künftig verstärkt in die Richtung betriebswirtschaftliche Beratung gehen werden und sich zu einer Art Business-Begleiter entwickeln, benötigen sie auch entsprechende Informationen. Diese kommen aus den Mandantensystemen und aus sonstigen externen Systemen. Nur so kann eine Kanzlei einen holistischen Blick auf einen Sachverhalt gewinnen. Die ganze Arbeit des Systems verändert sich dabei fundamental: weg von der Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe hin zu automatisierten und vernetzten Systemen, die intelligente Mechanismen steuern und dann in Ausnahmefällen die Interaktion eines Entscheiders motivieren.

Künstliche Intelligenz lebt nun mal von Daten. Als eine „unverschämte Effektivität von Daten“ bezeichnet Georg Bögerl diesen Umstand. Je mehr Daten, desto besser die Voraussage. Deswegen sind die wirklich großen Player in dem Bereich wie Facebook, Google, Amazon, Microsoft oder Apple auch führend beim Thema künstliche Intelligenz (KI). Georg Bögerl jedenfalls zeigt sich zuversichtlich, was den

Umgang mit Big Data bei DATEV angeht: „Ich glaube, dass wir als Genossenschaft natürlich besonders dafür prädestiniert sind, verantwortungsvoll mit den Daten umzugehen und unseren Mitgliedern dennoch neue Chancen und Möglichkeiten erschließen können.“ ●

DIETMAR ZEILINGER

Redaktion DATEV magazin



MEHR DAZU

Weitere Informationen zum Thema Digitale Datenanalysen finden Sie unter www.datev.de/datenpruefung



Außensteuer

Hinzurechnung passiver Einkünfte

Bei Ermittlung der Einkünfte, die dem Hinzurechnungsbetrag zugrunde liegen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Außensteuergesetz – AStG) sind im Falle von Geschäftsbeziehungen zwischen (Kapital-) Gesellschaft und Gesellschafter zu nicht fremdüblichen Bedingungen die hierdurch veranlassten Minderungen der Einkünfte und verhinderten Erhöhungen der Einkünfte ebenso wie die Zuführungen zum Gesellschaftsvermögen in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 3 KStG zu korrigieren. Der BFH hat mit dieser Entscheidung (BFH, I-R-94/15, www.datev.de/lexinform/0950811) seine bisherige Rechtsprechung insoweit bestätigt.

Körperschaftsteuer

Billigkeitsmaßnahme bei behaupteter Verfassungswidrigkeit

Eine für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, rechtfertigt keine Billigkeitsmaßnahme, weil eine solche Maßnahme nicht die einem gesetzlichen Steuertatbestand innewohnende Wertung des Gesetzgebers generell durchbrechen oder korrigieren, sondern nur einem ungewollten Überhang des gesetzlichen Steuertatbestands abhelfen darf (BFH, XI-R-33/16, www.datev.de/lexinform/0951653). Der Sanierungserlass, der nach dem Beschluss des Großen Senats des BFH gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt, ist auch in Altfällen nicht anzuwenden.



Einkommensteuer/Lohnsteuer

Kindergeldanspruch bei mehraktiger Berufsausbildung

Für das Bestehen eines Kindergeldanspruchs während einer mehraktigen Berufsausbildung vom Steuerfachangestellten zum Steuerfachwirt wird vorausgesetzt, dass das Kind nach Beendigung seiner ersten Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Ausbildungsmaßnahme beginnt.

FG Düsseldorf, 10-K-2977/17-Kg,
www.datev.de/lexinform/5021490

Doppelte Haushaltsführung mit ganzer Familie

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann anzuerkennen sein, wenn Ehegatten mit dem gemeinsamen Kind zusammen am Beschäftigungsort wohnen.

FG Münster, 7-K-3215/16,
www.datev.de/lexinform/0448821

Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks

Eine Entschädigung, die dem Grundstückseigentümer einmalig für die grundbuchrechtlich abgesicherte Erlaubnis zur Überspannung seines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, unterliegt nicht der Einkommensteuer.

BFH, IX-R-31/16,
www.datev.de/lexinform/0448797

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben

Tragen Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, können diese Aufwendungen die Einkommensteuer der Eltern mindern.

BFH, X-R-25/15,
www.datev.de/lexinform/0448773

Körperschaftsteuer

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Sachspende an Stiftung

Sachspenden einer Kapitalgesellschaft an eine gemeinnützige Stiftung, die die Anteilseigner als Stifter errichtet haben, können zu einer verdeckten

Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft an eine dem Anteilseigner nahestehende Person führen.

FG Köln, 10-K-2146/16,
www.datev.de/lexinform/5021479

Arbeitsrecht

Erfassen der privaten Mobilfunknummer eines Arbeitnehmers

Die Erhebung und Erfassung der privaten Mobilfunknummer eines Arbeitnehmers gegen seinen Willen ist wegen des darin liegenden äußerst schwerwiegenden Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers nur ausnahmsweise zulässig.

LAG Thüringen, 6-Sa-442/17,
www.datev.de/lexinform/5216033

Vertragsrecht

Entgeltanspruch eines Pflegeheims bei vorzeitigem Heimwechsel

Der Bewohner eines Pflegeheims, der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung bezieht, muss das vereinbarte Entgelt an das Heim nach dem Prinzip der tagesgleichen Vergütung nicht zahlen, wenn er nach einer Eigenkündigung vor Ablauf der Kündigungsfrist auszieht.

BGH, III-ZR-292/17,
www.datev.de/lexinform/0448765

Miet-/Immobilienrecht

Widerrufsrecht des Mieters nach Zustimmung zu einer Mieterhöhung

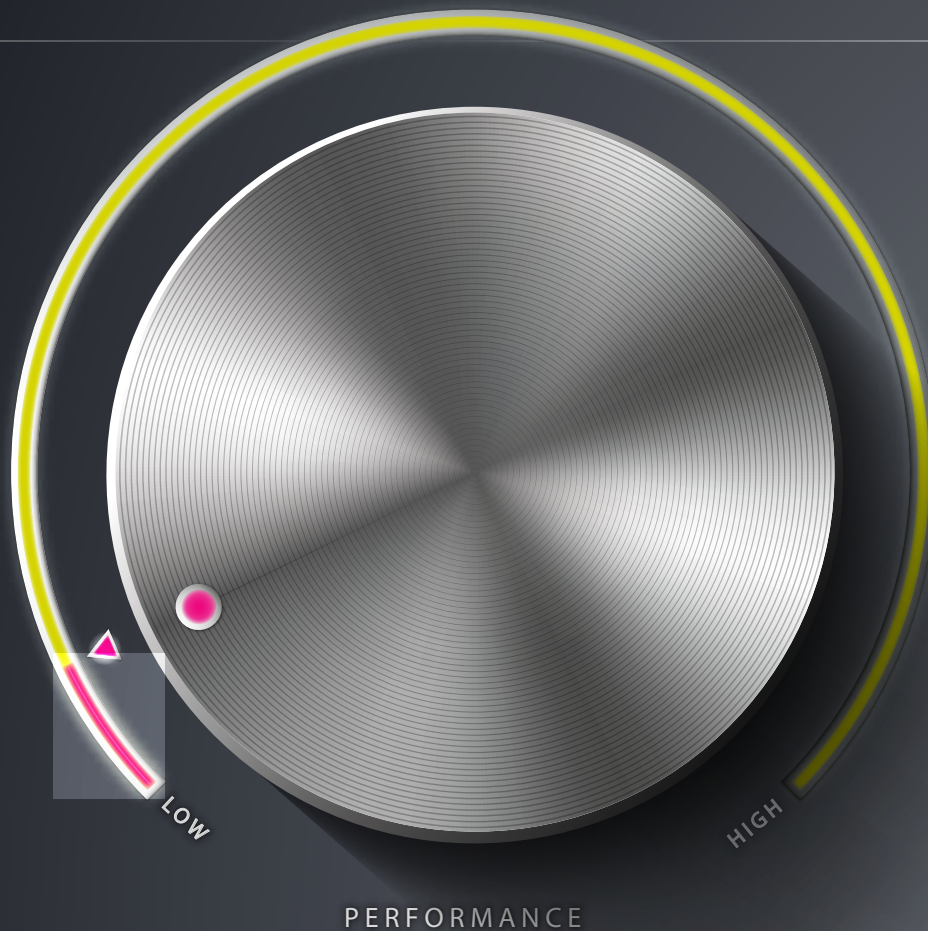
Entgegen einer im Schrifttum vertretenen Auffassung ist die Zustimmung eines Mieters zu einem Mieterhöhungsverlangen des Vermieters bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete vom Anwendungsbereich des Verbraucherwiderrufs bei Fernabsatzverträgen nicht erfasst.

BGH, VIII-ZR-94/17,
www.datev.de/lexinform/0448836

LEXINFORM NEWSLETTER

Weitere aktuelle Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Pressemitteilungen lesen Sie in unserem wöchentlichen **LEXinform-Newsletter**. Melden Sie sich unter www.datev.de/newsletter an.





Den Dreh finden

Low Performer | Leistungsgeminderte Arbeitnehmer sind für viele Unternehmen ein Problem, das der Arbeitgeber zunächst konstruktiv angehen muss, bevor er arbeitsrechtliche Schritte in Erwägung ziehen kann.

Autoren: Martina Reitmeier und Dr. Ralf Kittelberger

Das Problem ist aktuell, tritt häufig auf, ist aber bisher weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung abschließend definiert. Die Erscheinungsformen sind vielschichtig. Im Kern geht es jedoch immer darum, dass ein Arbeitnehmer zwar eine Leistung erbringt, nicht aber in der Qualität oder Quantität, wie man das von ihm erwartet beziehungsweise erwarten kann. Low Performer sind nicht nur für ihr direktes Arbeitsumfeld, etwa das Team, eine Belastung, sondern vor allem auch für die vorgesetzte Führungskraft. Primäres Ziel muss daher sein, Low Performer durch geeignete Maßnahmen an die Leistungserwartung heranzuführen, um eine Trennung zu vermeiden. Doch genau hier sind viele Führungskräfte unsicher: Zwischen Abwarten und Hoffen, dass sich die Leistungskurve des Mitarbeiters von allein wieder oder erstmals nach oben bewegt und einer Kündigung existiert ein weites Handlungsfeld.

Wie reagiert man angemessen?

Bereits erste Veränderungen im Verhalten oder der Leistung des Mitarbeiters sollten wahrgenommen und angesprochen werden, getreu dem Motto „Wehret den Anfängen“. Eine qualitative oder auch quantitative Minderleistung zu erkennen und damit zielgerichtet umzugehen, gehört zu den wesentlichen Aufgaben der betroffenen Führungskraft. Die Ursachen für eine Minderleistung sind vielschichtig und zeigen sich in verschiedenster Ausprägung. Problematisch in diesem Zusammenhang ist, dass sich Mitarbeiter unterscheiden, sowohl in ihrem Leistungsvermögen wie auch in ihrer Bereitschaft, Leistungen zu erbringen. Hinzu kommt, dass sich die Erwartungshaltungen der Führungskräfte eines Unternehmens stark unterscheiden können, was zu einer uneinheitlichen Beurteilung führt. So

kommt nicht selten und ganz plötzlich ein „Fass zum Überlaufen“ und es werden Anwälte hinzugezogen. Auf die regelmäßig gestellte Frage, welche Gespräche hierzu stattgefunden haben, kommen oft nur vage Äußerungen wie: „das muss er doch gemerkt haben“ oder „Ich habe es doch bereits mehrmals durch die Blume signalisiert“.

Das Mitarbeitergespräch

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Mitarbeiter und Führungskraft ein gemeinsames Verständnis darüber haben, wie viel und in welcher Qualität die Leistung zu erbringen ist. Diese Anforderungen sind in der Stellenbeschreibung beziehungsweise dem Jobprofil hinterlegt und sollten idealerweise im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Mitarbeiterjahresgesprächs zwischen Führungskraft und Mitarbeiter besprochen und Abweichungen von der Erwartungshaltung thematisiert werden. Die Bedeutung des Mitarbeitergesprächs wird häufig unterschätzt, obwohl es eine der wichtigsten Steuerungsmaßnahmen im betrieblichen Alltag darstellt. Die Praxis zeigt, dass sich viele Führungskräfte davor scheuen, klare, zielführende Gespräche mit ihren Mitarbeitern zu führen. Eklatant wird es dann, wenn Fehlverhalten, Leistungsabfall oder anderweitige Themen anstehen, die es zu ändern gilt.

Das Kritikgespräch

Betrachten wir den Low Performer, so kommt dem Kritikgespräch eine besondere Bedeutung zu. Ein klares, zielgerichtetes Feedback zu Leistung und Verhalten bietet die Chance, ein gemeinsames Verständnis über die Abweichung beziehungsweise die Erwartungshaltung zu bekommen. Auf der Eskalationsleiter steht das Kritikgespräch noch relativ am Anfang und bewirkt, sofern es gut und konstruktiv geführt wird, dass die Weichen neu gestellt werden und es erst gar nicht zum Trennungsgespräch kommen muss. Es ermöglicht darüber hinaus, dass Gründe für die Low Performance erkannt werden, Hilfestellung gegeben sowie Vereinbarungen mit dem Mitarbeiter getroffen werden, um die nachhaltig notwendige oder gewünschte Veränderung herbeizuführen.

Inhalt und Aufbau

Beim Gesprächseinstieg sollte man zunächst versuchen, eine positive Atmosphäre zu schaffen. Danach sollte man die eigene Wahrnehmung schildern, Probleme beschreiben und kritische Inhalte klar und deutlich ansprechen. Dinge zu verniedlichen oder zu verharmlosen, wäre insoweit ein großer Fehler. Dem betroffenen Mitarbeiter ist zu verdeutlichen, welche Wirkung er auf sein Umfeld hat beziehungsweise welche Auswirkungen und Folgen seine Minderleistung haben kann. Anschließend muss dem Mitarbeiter Gelegenheit gegeben werden, seine Sichtweise zu schildern. Das dient dem Zweck, gemeinsame

Schritte zur Lösung des Problems zu erörtern sowie gegebenenfalls auch Vorschläge des Mitarbeiters zu berücksichtigen. Schließlich sollte der Arbeitgeber seine Erwartung an das künftige Leistungsverhalten des Mitarbeiters erläutern und dabei sicherstellen, dass die Botschaft auch angekommen ist. Vereinbarungen, wie etwa Kontrollmaßnahmen, sollte man auf jeden Fall schriftlich festhalten.

Follow-up-Gespräch

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass am Ende des Kritikgesprächs ein Folgetermin vereinbart wird. Im sogenannten Follow-up-Gespräch wird überprüft, inwieweit beziehungsweise in welchem Ausmaß eine Leistungssteigerung erfolgt ist und somit die gemeinsam vereinbarten Maßnahmen greifen. Wenn jedoch das Kritikgespräch über die Erwartungshaltung der Führungskraft einschließlich des Follow-up-Gesprächs keine signifikante, nachhaltige Änderung des Leistungsverhaltens aufseiten des Mitarbeiters bewirken, so müssen arbeitsrechtliche Schritte in Erwägung gezogen werden.

Welche Arbeitsleistung hat der Mitarbeiter zu erbringen?

Umfang und Qualität der Arbeitsleistung richten sich nach dem Arbeitsvertrag und einer etwaigen Stellenbeschreibung, die der Arbeitgeber regelmäßig durch konkrete Weisungen mündlich oder schriftlich bestimmt. Der Arbeitnehmer schuldet keinen Erfolg und kein bestimmtes Arbeitsergebnis, sondern lediglich die Erbringung der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellt in ständiger Rechtsprechung ergänzend klar, dass vom Arbeitnehmer grundsätzlich nur diejenige Leistung erwartet werden kann, die er bei angemessener Anspannung seiner geistigen und körperlichen Kräfte auf Dauer ohne Gefährdung seiner Gesundheit zu leisten imstande ist. Die Leistung des Arbeitnehmers richtet sich mithin nach seinem individuellen Leistungsvermögen und nicht nach einem objektiven Maßstab. Nach diesem subjektiven Leistungsmaßstab bestimmen sich das Arbeitstempo und die Arbeitsintensität, was häufig zu Irritationen auf Arbeitgeberseite führt. Der Arbeitnehmer kann allerdings seine Leistungspflicht nicht willkürlich bestimmen. Das BAG hält weiter fest: „Der Arbeitnehmer muss tun, was er soll, und zwar so gut, wie er kann.“ Das führt letztlich zu einer dynamischen Leistungspflicht: Wer überdurchschnittlich leisten kann, ist auch zu überdurchschnittlichen Leistungen verpflichtet. Wer umgekehrt unterdurchschnittlich leistungsfähig ist, genügt unter Umständen mit einer nur unterdurchschnittlichen Leistung auch seiner Arbeitspflicht.

Die Gretchenfrage

Der Arbeitgeber hat sich daher stets zu fragen, ob ein Arbeitnehmer nicht willens oder nicht in der Lage ist, die vertraglich

geschuldete Tätigkeit zu erbringen. Beim fehlenden Willen liegt steuerbares Verhalten vom Arbeitnehmer vor, auf das regelmäßig zuerst mit einer Abmahnung reagiert werden muss. Wenn der Arbeitnehmer dagegen nicht kann, fehlt es schon an der Steuerbarkeit des eigenen Verhaltens, weshalb eine Abmahnung entbehrlich und gegebenenfalls eine personenbedingte Kündigung in Betracht zu ziehen ist. Es ergeben sich häufig Möglichkeiten, den Arbeitnehmer auf einem anderen Arbeitsplatz einzusetzen oder durch eine Gehaltsanpassung das Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung auszugleichen, was einvernehmlich geschehen sollte und vorzugswürdig ist. Vor Ausspruch einer reinen Beendigungskündigung muss jeweils über den Ausspruch einer Änderungskündigung nachgedacht werden, um das Arbeitsverhältnis gegebenenfalls leidensgerechter auszugestalten.

Verhaltensbedingte Kündigung bei fehlendem Willen

Mit einer Abmahnung bringt der Arbeitgeber zum Ausdruck, dass er das Verhalten des Arbeitnehmers auf Dauer nicht duldet (Beanstandungs- und Hinweisfunktion). Gleichzeitig macht er deutlich, dass er die vertraglichen Beziehungen zum Arbeitnehmer im Wiederholungsfall beendet (Warnfunktion). Zwar liegt der Zweck einer Kündigung nicht in der Sanktion für vergangene Vertragspflichtverletzungen. Vielmehr soll durch sie eine künftige Belastung ausgeschlossen werden. Die vergebliche Abmahnung objektiviert aber die Prognose, da sie die Wiederholungsfahrer indiziert. Grundsätzlich kommt erst bei wiederholt gleichartigen Verstößen eine verhaltensbedingte Kündigung in Betracht.

Personenbedingte Kündigung bei fehlendem Können

Im Grenzbereich zwischen steuerbarem und nicht steuerbarem Verhalten stellt sich in der Praxis das Problem der richtigen Vorgehensweise: Unklare Fälle sind zunächst als ein Fall fehlenden Willens einzustufen. Sanktionsmaßnahmen bereiten daher häufig einen Kündigungsstreit vor. An einer „Umstellung des Falls hin zu einer personenbedingten Trennung“ kommt man jedoch dann nicht vorbei, wenn dem Verhalten des Arbeitnehmers das Element der Willenssteuerung fehlt, was regelmäßig im Bereich von Krankheiten, beispielsweise bei psychischer und physischer Abhängigkeit von Alkohol oder Drogen, der Fall ist. Es kommt dann nur eine personenbedingte Kündigung in Betracht, die nach den zur krankheitsbedingten Kündigung entwickelten Grundsätzen zu beurteilen ist. Im Kern geht es um die Klärung, ob der Arbeitnehmer noch ein ausreichendes Restleistungsvermögen hat, sodass das Arbeitsverhältnis nicht sinnentleert ist. Denn auch die personenbedingte Kündigung stellt keine Sanktion für die Fehlzeiten in der Vergangenheit dar, auch wenn diese Indiz sein können für die Beeinträchtigung betrieb-

licher Interessen, sondern eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, sich vor weiteren krankheitsbedingten Belastungen zu schützen. Ist der Arbeitnehmer wieder gesund oder ist in absehbarer Zeit in der Lage, die vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen, kann nicht personenbedingt gekündigt werden. Maßgeblich für die negative (Gesundheits-)Prognose ist der Kündigungszeitpunkt.

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Sind Mitarbeiter innerhalb eines Jahres – bezogen auf einen 365-Tage-Zeitraum – länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig krank, hat der Arbeitgeber nach § 167 Abs. (2) Sozialgesetz IX (SGB IX) ein sogenanntes betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durchzuführen, was nicht zu verwechseln ist mit einer Wiedereingliederungsmaßnahme. Der Arbeitgeber muss beim BEM zusammen mit dem betroffenen Arbeitnehmer, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit – sofern vorhanden – der Schwerbehindertenvertretung, und – soweit erforderlich – auch mit dem Betriebsarzt klären, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden und mit welchen Vorkehrungen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Die Beteiligten sollen dabei feststellen, aufgrund welcher gesundheitlichen Einschränkungen es zu den Ausfallzeiten gekommen ist und welche Möglichkeiten bestehen, sie zukünftig zu verringern, um so eine Kündigung zu vermeiden. Das BAG hat inzwischen festgehalten, dass das Erfordernis eines BEM für alle Arbeitnehmer besteht, nicht nur für behinderte Menschen. Ein nicht durchgeführtes BEM führt zwar nicht unmittelbar zur Unwirksamkeit der Kündigung, verwehrt dem Arbeitgeber aber regelmäßig das Berufen darauf, er kenne keine alternativen Einsatzmöglichkeiten für den erkrankten Arbeitnehmer und es gebe keine leidensgerechten Arbeitsplätze, was als prozessualer Nachteil zu werten ist.

Fazit

In kaum einem Bereich fallen die persönliche und die juristische Einschätzung eines Falls erfahrungsgemäß so weit auseinander wie bei leistungsgeminderten Arbeitnehmern. Für Arbeitgeber ist es zumeist nicht trivial, sich von solchen Mitarbeitern zu trennen. Die vorstehenden Hinweise sollen eine erste Orientierung für den zu beschreitenden Weg und die maßgeblichen Eckpfeiler bieten. ●

DR. RALF KITTELBERGER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Er ist Partner der SLP Anwaltskanzlei Dr. Seier & Lehmkuhler GmbH in Reutlingen

MARTINA REITMEIER

Geschäftsführerin der SLP Personalberatung GmbH in Reutlingen

Besteuerung von Bitcoin & Co.

Kryptowährungen | Mit Zunahme ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sind auch die Fragen zu klären, wie die sogenannten virtuellen Währungen steuerlich zu behandeln sind.

Autor: Daniel Sahn



Aufgrund der rasanten Rallye des Bitcoins und anderer virtueller Währungen mit hohen Veräußerungsgewinnen haben sich die Fragen nach der richtigen steuerlichen Behandlung der Gewinne aus dem Verkauf derartiger Kryptowährungen in letzter Zeit gehäuft. Nachfolgend soll daher unter anderem skizziert werden, wie solche Kryptogeschäfte vor allem für Privatpersonen ertrags- sowie umsatzsteuerlich korrekt zu handhaben sind.

Ertragsteuer

Bei Kryptowährungen handelt es sich um andere Wirtschaftsgüter im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vergleiche insoweit auch das Finanzministerium Hamburg vom 11. Dezember 2017 (S 2256-2017/003-52). Bei der Anschaffung und Veräußerung innerhalb einer Jahresfrist werden steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte gemäß §§ 22 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erzielt. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich gemäß § 23 Abs. 3 EStG durch Gegenüberstellung von Veräußerungspreis und Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Werbungskosten, wie zum Beispiel Trading-Kosten. Gewinne werden nur dann der Besteuerung zugeführt, wenn die Veräußerungsgewinne eines Kalenderjahrs 600 Euro übersteigen. Bei der 600-Euro-Grenze des § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG handelt es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. Das bedeutet, dass bei Überschreiten der Freigrenze der volle Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterliegt. Entgegen der – insbesondere in Internetforen – häufig vorzufindenden Meinung sind Veräußerungsgewinne aus Kryptogeschäften nicht als Kapitaleinkünfte zu behandeln, die unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungssteuer unterliegen. Eine Besonderheit besteht dann, wenn die betreffende Kryptowährung umgetauscht wird oder als Zahlungsmittel zum Einsatz kommt. Bereits der Umtausch von einer virtuellen Währung, beispielsweise Bitcoin, in eine andere Kryptowährung, etwa IOTA, unterliegt der Besteuerung. Gleiches gilt für den Einsatz einer virtuellen Währung als Zahlungsmittel für eine Sache oder eine Dienstleistung. Insoweit handelt es sich um einen steuerrelevanten Tausch, wie das nachfolgende Fallbeispiel verdeutlichen soll.

Fallbeispiel 1

Herr Huber hat im Januar 2017 zehn Bitcoins für insgesamt 10.000 Euro erworben. Im Dezember 2017 tauschte Herr Huber diese zehn Bitcoins gegen 40.000 IOTA. Der Wert der

Bitcoins belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 140.000 Euro. Der Tausch Bitcoin gegen IOTA ist steuerrechtlich als ein Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft einzustufen. Da der Erwerb und die Veräußerung der Bitcoins innerhalb der Jahresfrist erfolgten, liegt ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft gemäß §§ 22 Nr. 3, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn beträgt gemäß § 23 Abs. 3 EStG 130.000 Euro.

Unterschiedliche Anschaffungszeitpunkte

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns kann sich als schwierig erweisen, wenn eine Kryptowährung in mehreren Tranchen erworben wurde. Dabei ergibt sich ein sogenanntes Reihenfolgenproblem. Nach der herrschenden, wenn auch nicht unumstrittenen Meinung, findet das First-in-first-out (FiFo)-Verfahren Anwendung, wonach die zuerst angeschafften Coins als zuerst veräußert gelten. Alternativ käme die vom Bundesfinanzhof (BFH) präferierte Durchschnittsmethode in Betracht. Dass die beiden Verfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, wird am nachfolgenden Fallbeispiel deutlich.

Fallbeispiel 2

Herr Huber kaufte im Januar 2017 fünf Bitcoins für 5.000 Euro. Im Juni 2017 erwarb er weitere fünf Bitcoins für 20.000 Euro. Im Dezember 2017 veräußerte Herr Huber dann fünf Bitcoins für 70.000 Euro. Nach

der FiFo-Methode wird der Vorgang als Veräußerung von fünf Bitcoins aus der Tranche 1/2017 bewertet, mit einem Gewinn von 65.000 Euro (70.000 Euro – 5.000 Euro). Bei Anwendung der Durchschnittsmethode handelt es sich um eine Veräußerung von 2,5 Bitcoins aus der Tranche 1/2017 mit einem Gewinn von 32.500 Euro (35.000 Euro minus 2.500 Euro) sowie einer Veräußerung von 2,5 Bitcoins aus der Tranche 6/2017 mit einem Gewinn von 25.000 Euro (35.000 Euro minus 10.000 Euro). Insgesamt ergibt sich damit eine Gewinnsumme von 57.500 Euro.

Trader ohne Aufzeichnungen

Besonders schwierig ist die Erstellung einer Steuererklärung für Trader ohne Aufzeichnungen. Da jede Transaktion – unabhängig davon, ob es sich um einen Umtausch in eine gesetzliche Währung oder eine andere Kryptowährung handelt – steuerlich relevant ist, müssen umfangreiche Auswertungen vorgenommen werden, um die richtige Besteuerungsgrundlage zu ermitteln. Bei Tradern mit Hunderten oder gar Tausenden von Transaktionen lässt sich das mechanisch kaum noch bewerkstelligen, da zudem die maß-

Bereits der Umtausch von einer virtuellen Währung in eine andere Kryptowährung unterliegt der Besteuerung.



geblichen Umrechnungskurse ermittelt werden müssen und auch innerhalb eines Tages extreme Kursschwankungen zu verzeichnen sein können. In dieser Situation kann man sich mit sogenannten Coin-Tracking-Programmen behelfen. Hierzu ist der jeweilige Transaktionsverlauf der eingesetzten Handelsplattformen zu exportieren und in das Coin-Tracking-Programm zu importieren. Die Programme verfügen in der Regel über einen Steuerreport, der die steuerrelevanten Informationen liefert und bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Veräußerungsvorgänge bereits das FiFo-Verfahren berücksichtigt.

Verluste

Auch der Handel mit Kryptowährungen ist keine Einbahnstraße, sodass es vorkommen kann, dass sich in einem Kalenderjahr erhebliche Verluste ergeben. Die Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften desselben Veranlagungszeitraums verrechnet werden. Insoweit ist keine Gleichartigkeit der Geschäfte erforderlich. So können zum Beispiel Spekulationsgewinne aus Grundstücksgeschäften mit Spekulationsverlusten aus Kryptogeschäften verrechnet werden. Die Saldierung mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist jedoch ausgeschlossen (§ 23 Abs. 3 Satz 7 EStG). Verbleibende Verluste können jedoch ins Vorjahr zurückgetragen und unbegrenzt vorgetragen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 8 EStG). Die Freigrenze ist vor Durchführung des Verlustrücktrags zu berücksichtigen. Gewinne und Verluste zwischen Ehegatten können verrechnet werden. Es kann auch mitunter vorkommen, dass im Rahmen von Hackerangriffen Kryptowährungen entwendet werden. In diesem Fall ist mangels Veräußerung eine Verlustberücksichtigung ausgeschlossen. Das gilt grundsätzlich auch unabhängig davon, ob der Diebstahl innerhalb oder außerhalb der Jahresfrist erfolgte.

Umsatzsteuer

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Kryptogeschäften war lange umstritten. Die Finanzverwaltung ging zunächst davon aus, dass der Verkauf von Bitcoins und anderer virtueller Währungen im Rahmen eines steuerbaren und steuerpflichtigen Tauschs Bitcoin gegen Cash erfolgt. Mit Schreiben vom 27. Februar 2018 hat nun die Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Geschäften rund um den Bitcoin und vergleichbarer Kryptowährungen Stellung genommen (III C3-S7160-b/13-10001). Auf der Grundlage eines EuGH-Urteils vom 22. Oktober 2015 (Hedqvist, Rs. C-264/14) werden Bitcoins und vergleichbare virtuelle Währungen wie gesetzliche Zahlungsmittel behandelt. Der Erwerb sowie die Veräußerung von Kryptowährungen sind demnach beim privaten Trader ohne umsatzsteuerliche Auswirkung. Die Hingabe von Bitcoins & Co. zur Entgeltentrichtung ist nicht umsatzsteuerbar. Die Bemessungsgrundlage

des Leistenden besteht im Gegenwert der Kryptowährung im Zeitpunkt des Umsatzes. Die Umrechnung erfolgt dabei nach dem letzten veröffentlichten Verkaufskurs. Dieser lässt sich aus Umrechnungsportalen im Internet ermitteln. Der Leistende hat das zu dokumentieren. Das sogenannte Mining (Schürfen), also das Schaffen neuer Bitcoins ist nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums ein nicht steuerbarer Vorgang. Der Verkauf oder Umtausch derartiger Bitcoins ist also steuerfrei gemäß § 4 Nr. 8b UStG.

Wallets

Bei Wallets handelt es sich um elektronische Geldbörsen, die zum Beispiel als App auf dem Tablet oder Smartphone gespeichert werden und zur Aufbewahrung virtueller Währungen dienen. Fallen für diese Wallets Gebühren an, handelt es sich um auf elektronischem Wege erbrachte sonstige Leistungen. Diese sind steuerpflichtig beziehungsweise steuerbar, sofern der Leistungsort im Inland liegt. Dabei ist zwischen unternehmerischen und privaten Leistungsempfängern zu unterscheiden. Für Erstere gilt das Empfängersitzprinzip gemäß § 3a Abs. 2 UStG, für Letztere ist der Wohnsitz maßgeblich (§ 3a Abs. 5 UStG).

Handelsplattformen

Das Betreiben von Handelsplattformen, etwa einem Online-Marktplatz zum Erwerb oder Handel von Kryptowährungen, ermöglicht nach Ansicht der Finanzverwaltung lediglich eine technische, EDV-gestützte Abwicklung; dafür komme eine Steuerbefreiung nicht in Betracht. Diese Ansicht ist allerdings umstritten. Nach § 4 Nr. 8b UStG ist auch die Vermittlung von Umsätzen aus gesetzlichen Zahlungsmitteln steuerbefreit. Die Finanzverwaltung geht allerdings bei den oben genannten Handelsplattformen nicht von einer derartigen Vermittlungsleistung aus. Anders verhält es sich, falls der Betreiber des Online-Marktplatzes den Kauf und Verkauf der Kryptowährung als Mittelsperson in eigenem Namen vornimmt. In einem derartigen Fall kommt eine Steuerbefreiung in Betracht. ●

DANIEL SAHM

Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht bei Ecovis in München

MEHR DAZU

Kompaktwissen für Berater. Kryptowährung, Bitcoin und Co., Art.-Nr. 31394

Optimale Starthilfe

Gründer in der Krise | Start-ups kommen und gehen. Die Gründe für das Scheitern sind vielschichtig. Bei fachmännischer Beratung können die Unternehmen häufig aber gerettet werden, und dies sogar noch in der Insolvenz.

Autorin: Katrin Schröder

Start-ups haben Konjunktur. Dennoch sind Krisen und Insolvenzen auch in diesem Bereich keine Seltenheit. Neun von zehn Start-ups sollen Schätzungen zufolge innerhalb von 24 Monaten nach der Gründung scheitern. Bei der Beteiligung eines Venture-Capital-Fonds liegt die Ausfallrate sogar zwischen 30 bis 50 Prozent. 36 Monate nach der Gründung (Expansions-/Growth-Phase) sinkt die Ausfallrate auf 20 Prozent. In 40 Prozent der Fälle werden persönliche Gründe angegeben, bei rund 30 Prozent liegen wirtschaftliche Gründe vor. Die Hauptgründe für das Scheitern sind Auftrags- oder Nachfragerückgang, Abwanderung von Leistungsträgern, Forderungsausfälle und Kostensteigerungen. Die typischen Krisenursachen treten meist kombiniert auf.

Gründungs-/Seed-Phase

In diesem Stadium kommt es zunächst entscheidend auf den Gründer selbst an. Besitzt er die notwendigen Fähigkeiten? Ist er in der Lage, sich kohärent zu verhalten? Defizite in der Besetzung können hier bereits fatale Folgen haben. Beim Produkt hingegen können sich falsche oder ungenaue Prognosen hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit beziehungsweise des Bedarfs sowie des technischen Aufwands bei der Entwicklung mit Blick auf Kosten und Zeit negativ auswirken. Darüber hinaus muss natürlich auch die Strategie stimmen, sowohl mit Blick auf Make-or-Buy-Entscheidungen wie auch die Zielmärkte und den geplanten Roll-out. Das setzt eine nachhaltige Business-Planung voraus, an der es häufig fehlt.



Schließlich ist im Bereich Kapital oft eine mangelnde Risikobereitschaft des Gründers zu bemerken, aber auch eine zu starke, leider jedoch falsche Einflussnahme der Investoren. Mangelndes Fair Play führt hier nicht selten zu einer fatalen Unterkapitalisierung.

Start-up-Phase

In dieser Phase sollte das Team frei von Störfeuern funktionieren. Das Personal ist zwingend zu halten. Daher wirkt sich in der Regel jede Fluktuation negativ aus. Bei der Produktvalidierung kommt es entscheidend auf die Akzeptanz der (potenziellen) Kunden an. Fehlt es daran, müssen die handelnden Personen schnell die notwendigen Anpassungsmaßnahmen in die Wege leiten. Mangelnde Flexibilität kann hier fatale Folgen haben. Im Bereich Wachstum sollte ein Experte die Parameter Kundenzuwachs, Produkttiefe, Umsatzkurve sowie Deckungsbeitrag beobachten. Denn werden aus den Kennzahlen falsche Schlüsse gezogen, führt das häufig ins Verderben. Beim Kapital wirken sich schließlich das Nichterreichen von Meilensteinen, fehlende Sicherheitspuffer in der Liquiditätsplanung und mangelndes Fair Play zwischen Gründer und Investoren negativ aus. Nicht selten verweigern Investoren in diesem Stadium die Zahlung oder es kommt zu Problemen zwischen den neuen und alten Investoren wegen der Kapitalstruktur beziehungsweise Pool-Zusammensetzung. Besteht womöglich der Bedarf für eine Überbrückungsfinanzierung und kommt diese nicht schnell genug, ist das häufig der Anfang vom Ende.

Expansions-/Growth-Phase

Wie in der Start-up-Phase ist auch in diesem Stadium das Team zusammenzuhalten. Jede Fluktuation von Personal wirkt sich hier ebenfalls kontraproduktiv aus. In den Bereichen Wachstum und Profit beziehungsweise Wettbewerb sollte auch in dieser Phase ein Experte das Start-up begleiten. Die Kennzahlen des Unternehmens sind richtig zu bewerten, gegebenenfalls mithilfe permanenter Benchmark-Prozesse. Verzichtet man hier auf einen steuerlichen Berater, hat man regelmäßig am falschen Ende gespart. Im Bereich Kapital kommt es auch hier entscheidend auf die Investoren an. Scheitert eine notwendige Finanzierung oder kündigt ein Investor seinen Exit an, ist das in diesem Stadium nicht selten der unternehmerische Genickbruch.

Gebot des rechtzeitigen Handelns

Beginnt es, im Start-up zu kriseln, so haben GmbH-Geschäftsführer nach § 49 Abs. 3 des Gesetzes die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) betreffend sowie der Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG) nach § 92 Abs. 1 Aktienge-

setz (AktG) bei Verlust der Hälfte des Stamm- oder Grundkapitals unverzüglich eine Gesellschafter- beziehungsweise Hauptversammlung einzuberufen, um den Gesellschaftern die Beschlussfassung über Sanierungsmaßnahmen, wie etwa Kapitalerhöhungen, zu ermöglichen. Insbesondere bei Verlusten von erheblichem Umfang kann auch eine Einberufungspflicht im Rahmen des Ermessenstatbestands nach §§ 49 Abs. 2 GmbHG, 121 AktG bestehen. Die Verletzung dieser Pflichten kann jeweils strafbar sein und zu Schadenersatzforderungen gegenüber den Gründern führen. Vorsicht ist beim Schieben fälliger Arbeitsentgelte geboten. Denn die Nichtabführung des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung ist strafbar, § 266a Strafgesetzbuch (StGB). Das gilt auch schon für eine verspätete Zahlung, denn die spätere Begleichung beseitigt die Strafbarkeit nicht. Der Geschäftsführer haftet stets persönlich. Gleiches gilt für die Lohn- und Umsatzsteuer, §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO).

Insolvenzantragspflicht

Beim Eintritt von Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Insolvenzordnung – InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) besteht nach § 15a InsO eine Insolvenzantragspflicht. Es gibt kein Sanierungswahlrecht. Es muss unverzüglich ein Insolvenzantrag gestellt werden. Das Ausnutzen der Dreiwochenfrist ist nur erlaubt, wenn nachweislich Sanierungsaussichten bestehen. Eine Überschuldung ist nur ausgeschlossen, wenn die Fortführung nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist (positive Fortführungsprognose). Das ist der Fall, wenn die Finanzplanung belegt, dass im Prognosezeitraum, der im Regelfall das laufende und kommende Geschäftsjahr umfasst, die liquiden Mittel ausreichen, um die fälligen Verbindlichkeiten zu bedienen (Zahlungsfähigkeitsprognose). Ist die Prognose negativ, etwa weil die neue Finanzierung im Prognosezeitraum nicht zustande kommt, muss zwingend ein Überschuldungsstatus aufgestellt werden, für den die Liquidationswerte maßgebend sind. Kommt dieser zu dem Ergebnis, dass die Verbindlichkeiten das Vermögen übersteigen, besteht eine Insolvenzantragspflicht und damit eine Haftung des GmbH-Geschäftsführers oder Vorstands nach § 64 Satz 3 GmbHG beziehungsweise § 92 Abs. 2 AktG nicht nur für Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach Feststellung der Überschuldung geleistet wurden, sondern auch für solche Zahlungen, die zur Zahlungsunfähigkeit geführt haben; es sei denn, es gelingt der Nachweis, dass diese Zahlungen auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar waren. Eine Weisung der Gesellschafter (§ 37 GmbHG) kann diese Haftung nicht ausschließen, weil die Haftung den Gläubigern dient und nicht zur Disposition der Gesellschafter steht (§ 43 Abs. 3 GmbHG).

Das Ausnutzen
der Dreiwochen-
frist ist nur erlaubt,
wenn nachweis-
lich Sanierungs-
aussichten bestehen.

Erfordernis des Sanierungsplans

Für eine bestandserhaltende Sanierung in der Krise ist der Sanierungsplan nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) Pflicht. Das gesellschaftsrechtliche Sanierungsprivileg des § 32a Abs. 3 Satz 3 GmbHG für ansonsten eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen kann über den subjektiven Sanierungswillen hinaus nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- nach einem dokumentierten Sanierungskonzept und pflichtgemäßen Ermessen eines objektiven Dritten die Gesellschaft im Augenblick des Anteilerwerbs durch den Darlehensgeber objektiv sanierungsfähig war und
- die in Angriff genommene Sanierung auch objektiv geeignet war.

Ein Ausschluss der Haftung wegen Insolvenzverschleppung (§ 826 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) erfordert, dass aufgrund nachhaltiger Prüfung keine ernsthaften Zweifel am Gelingen des Sanierungsversuchs bestehen. Gleiches gilt für die Haftung wegen Beihilfe zu Insolvenzverschleppungsdelikten. Steuerlich ergibt sich die Pflicht aus §§ 3a Einkommensteuergesetz (EStG), 7b Gewerbesteuergesetz (GewStG). Letztlich werden aber auch die Investoren nur gegen Vorlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts bereit sein, Geld für eine Sanierung zur Verfügung zu stellen.

Von Anfang an effiziente Strukturen schaffen

Der größte Hebel des Sanierers sind drastische Sparmaßnahmen, insbesondere bei den Fixkosten (Personal, Miete usw.), und/oder die Konzentration auf das Kerngeschäft. Zu denken ist an die Aufgabe renditeschwacher und gegebenenfalls kostenintensiver Bereiche, um die Ertragskraft wiederherzustellen. Denn nicht selten laufen die Kosten in der Wachstumsphase aus dem Ruder. Zudem steht vielen Gründern das eigene Ego im Weg (Wir sind konkurrenzlos!). Es wird auf Wachstum über Umsatz-, Mitarbeiter- und User-Zahlen gesetzt. Eine nachhaltige Business-Planung existiert selten. Markt- und Wettbewerbsanalysen werden kaum genutzt, obwohl bereits einige Schlüsselfragen zu den Chancen und Risiken des Geschäftsmodells ausreichen, um die Markt- und Wettbewerbssituation richtig einzuschätzen und darauf aufbauend eine gezielte Unternehmensstrategie zu entwickeln.

Wie verhält man sich in der Krise?

Den größten Effekt bei einer Sanierung haben die Kosteneinsparungen und die Zuführung frischen Kapitals durch eine Kapitalerhöhung. Dabei kann das sogenannte vereinfachte Verfahren nach §§ 58ff. GmbHG, 229ff. AktG genutzt werden. Daneben wird meist ein Sanierungsvergleich erforderlich sein, um eine Überschuldung abzuwenden. Dieser Verzicht führt

beim Start-up zu einem außerordentlichen Ertrag, der wegen der Verlustsituation in der Gründungsphase meist kein Problem darstellt. Allerdings bindet der Sanierungsvergleich nur diejenigen Gläubiger, die an ihm beteiligt sind. Investoren werden darüber hinaus regelmäßig auf einem Interims-(Sanierungs-)Geschäftsführer bestehen, weil die alte Geschäftsführung (oft die Gründer) von der Sanierungssituation häufig überfordert ist. Denn bei einem Unternehmen, das nicht läuft, doch noch die Kurve zu bekommen, ist eher schwierig.

Interessenslage in der Insolvenz

Lässt sich eine Insolvenz nicht mehr vermeiden, ist es wichtig, die Interessenslage der Beteiligten zu kennen. Vermögensmäßig kann seitens der Gründer und der Investoren kein Interesse an der Insolvenz bestehen. Denn nach § 199 Satz 2 InsO profitieren sie nur dann von der Verteilung, wenn alle Insolvenzgläubiger vorab befriedigt werden. Die Gründer investieren deshalb regelmäßig nur das Gründungskapital. Ihr Interesse besteht darin, ihr geistiges Eigentum, also die von ihnen zur Nutzung überlassenen Erfindungen oder Schutzrechte, wiederzuerlangen. Der Investor will einen Auflösungs- oder Veräußerungsverlust im Rahmen seiner Einkünfte nach § 17 EStG möglichst umfassend geltend machen. ●

KATRIN SCHRÖDER LL. M.

Rechtsanwältin sowie geprüfte ESUG-Beraterin bei der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Düsseldorf

MEHR DAZU

Seminar: Umgang mit Mandanten in der Krise – Haftungsverschärfung durch BGH-Urteil, [Art.-Nr. 78049](#)

Fachbücher für Mandanten: Ganzheitliches Forderungsmanagement im Unternehmen, [Art.-Nr. 36038](#)

Kompaktwissen für GmbH-Berater: Die GmbH in der Krise, [Art.-Nr. 36397](#)

Das Programm DATEV Unternehmensplanung unterstützt den Planungsprozess in allen Lebenszyklen eines Unternehmens – von der Existenzgründung (mit den Arbeitspapieren Gründungsplanung) bis zur Sanierung (mit einer Mustervorlage zum Sanierungsbericht nach IDW S6). Weitere Infos unter www.datev.de/unternehmensplanung



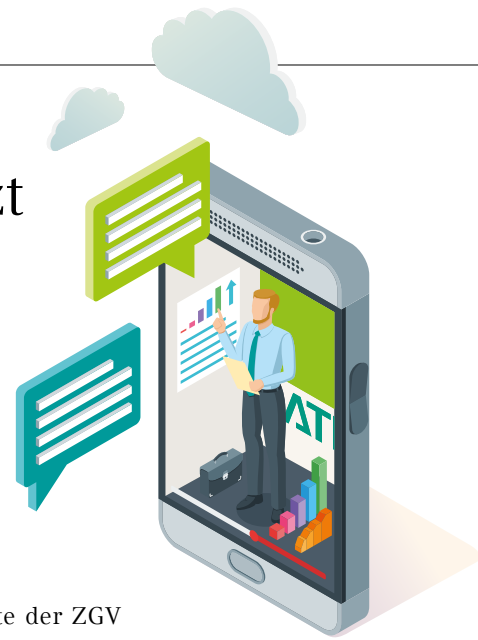
Zu Weihnachten Mandanten eine Freude machen



Das Jahresende und die Weihnachtszeit sind traditionell ein schöner Anlass, um auf das alte Geschäftsjahr zurückzublicken. Bedanken Sie sich bei Ihren Mandanten für das entgegengebrachte Vertrauen. Eine kleine Geste reicht dabei oft schon, um die Kundenbeziehung zu festigen. Zum Beispiel mit den Weihnachtskarten und Kalendern von DATEV E-Print: www.datev-e-print.de

DATEV unterstützt Mittelstand

Aus dem Ökosystem | DATEV, seit 2007 Mitglied beim Mittelstandsverbund (ZGV), platziert als Treiber digitaler kaufmännischer Prozesse die Interessen der Mitglieder in künftige Projekte des ZGV.



Mit der Mission Mittelstand 2025 möchte der ZGV Geschäftsprozesse seiner Verbundgruppen und deren Anschluss Häuser digitalisieren. DATEV unterstützt durch Vorträge, Webinare und Softwarelösungen und deckt den Informations- und Lösungsbedarf, der durch neue digitale Prozesse entsteht – zum Beispiel beim E-Commerce. So positioniert DATEV bei den Anschluss Häusern den steuerlichen Berater mit seinen Leistungen und optimiert die Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandant. Der ZGV vertritt die Interessen von circa 230.000 mittelständischen Unternehmen aus etwa 45 Branchen. Diese sind organisiert in rund 310 Verbundgruppen, wie zum Beispiel EDEKA. DATEV, eine der 310 Verbundgruppen wird vertreten durch den stellvertretenden DATEV-Vorstandsvorsitzenden Eckhard Schwarzer – Mitglied des Digitalisierungsausschusses und des Präsidiums des ZGV.

40 Jahre Partner im Druckgeschäft

Druck-, Logistik- und Servicezentrum | DATEV und Canon begehen Jubiläum ihrer Zusammenarbeit

Mit der Anschaffung von 14 Laserdrucksystemen im Jahr 1978 ging es los. Seitdem ist Canon für den Druckbetrieb der DATEV eG ein verlässlicher Partner. Gemeinsam haben beide Unternehmen in den 40 Jahren ihrer Kooperation etliche Herausforderungen und Technologiewechsel gemeistert, wie etwa den Umstieg auf die Digitaldrucktechnik. Nicht zuletzt dank der technisch erstklassigen Ausstattung befindet sich das DATEV Druck-, Logistik- und Servicezentrum auch

in Zeiten der Digitalisierung weiter im Aufwind. Dementsprechend haben beide Unternehmen auch für die Zukunft gemeinsam Einiges vor. Die DATEV möchte weiteres Wachstum im Transaktionsdruck realisieren und sowohl Dienstleistungsaufträge als auch Outsourcing-Projekte umsetzen. Die bewährten Canon-Druckmaschinen sind auch für dieses geplante Geschäft die Basis.



IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Claus Fesel **Chefredakteur:** Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 | Fax: +49 911 147-01705 **Stellvertretender Chefredakteur:** Herbert Fritschka (M.A.) **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA), **CvD:** Kerstin Putschke (M.A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Dr. Peter Leidel (Regen), Prof. Dr. Peter Lutz (München), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Jens Sommerfeld, Dana Zeber-Purcz | TERRITORY CTR GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG, Adobe Stock **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | Fax: +49 911 14704208 | E-Mail: magazin.anzeigen@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 51.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Gekommen, um zu bleiben

Fachkräftemangel | Gut ausgebildete Fachkräfte sind in Kanzleien Gold wert. Wir haben mit drei Kanzleien darüber gesprochen, wie sie kompetente Mitarbeiter an die Kanzlei binden und was Kammern und Verbände tun können, um junge Menschen für die Steuerberaterbranche zu interessieren.

Autorin: Astrid Schmitt



DATEV magazin: Inwieweit ist Ihre Kanzlei vom Fachkräftemangel betroffen?

MECHTILD M. MAURER: Wenn wir Stellen neu besetzen, müssen wir uns inzwischen ordentlich etwas einfallen lassen, um Reaktionen auf Stellenanzeigen zu bekommen. Dadurch, dass meine Kanzlei auf dem Land ist, falle ich bei vielen aus dem Raster. Das liegt an der fehlenden Mobilität der jüngeren Generation oder weil München viele potenzielle Bewerber absaugt.

MARCO WEHMEIER: Offene Stellen, die bei uns durch Renteneintritt oder Elternzeit entstehen, sind nur schwer nachzubesetzen. Wir erweitern unser Beratungsspektrum über das typische Kerngeschäft hinaus. Für Beratungen in den Unternehmensabläufen, also der Prozessberatung, im digitalen Wandel hält der Arbeitsmarkt keine entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter bereit.

GUDRUN MILDNER: Wir benötigen zum einen Steuerfachangestellte, die gegenüber unseren Mandanten mit einer selbst-

sicheren und kompetenten Haltung auftreten. Zum anderen sind wir aber gleichermaßen auf Mitarbeiter angewiesen, die beratungs- und digitalaffin sind und gleichzeitig den Steuerberatungshintergrund haben. Leider wählen Digitalaffine tendenziell eher andere Berufsbilder.

Welche Strategien haben Sie, dem Fachkräftemangel zu begegnen?

MECHTILD M. MAURER: Mir ist es wichtig, meine Mitarbeiter zu befähigen und soweit zu interessieren, dass sie sich eigenständig weiterentwickeln. Dafür muss ich sie aber von Routinearbeiten entlasten, sodass sie sich fachlich spezialisieren. Soweit es die Prozesse und Schnittstellen zulassen, wird ausgelagert. Wir achten auch darauf, wie wir nach außen wirken. Deshalb bieten wir sehr viele Praktika an, sodass junge Menschen bei uns reinschnuppern können und vielleicht einen guten Beruf für sich entdecken.

MARCO WEHMEIER: Uns ist bewusst, dass unsere Mitarbeiter und wir einen Großteil unserer Lebenszeit gemeinsam verbringen. Für beide Seiten muss diese so angenehm wie möglich gestaltet sein. Nur so sind wir den Leistungsanforderungen gewachsen und haben die notwendige Gelassenheit zur Schaffung von innovativen und zukunftssicheren Arbeitsplätzen für Fachkräfte.

GUDRUN MILDNER: Fachlich entwickeln wir unsere Mitarbeiter mit Fortbildungen kontinuierlich weiter. Auf der persönlichen Ebene funktionieren wir nicht nur über Hierarchien, sondern über ein Spezialistentum, das wir pflegen. Wenn Kollegen sich sehr für ein Thema interessieren, motivieren wir sie dazu, sich fortzubilden. Am Ende sind sie dann Beratungsspezialisten. Daneben gibt es bei uns viele Angebote, um Familie und Arbeit unter einen Hut zu bekommen, wie Gleitzeit, Homeoffice oder diverse Arbeitszeitmodelle. Dafür sind die Kollegen entsprechend mit digitalen Medien ausgestattet.

Was tun Sie, um Lücken zu füllen?

MECHTILD M. MAURER: Wir überlegen, ob wir Prozesse anpassen können. Anschließend schichten wir Aufgaben um und sortieren uns neu. Dabei sehen wir uns genau an, wer welche Aufgaben am besten übernehmen und wo das Sekretariat während dieser Phasen unterstützen kann. Zudem prüfen wir mit einer ABC-Analyse, welche Mandanten wir dann weiterbetreuen können und welche nicht.

MARCO WEHMEIER: Um Personal effizient einzusetzen, entwickeln wir den Mandantenstamm sowie die Dienstleistungen parallel weiter und versuchen, unsere Mitarbeiter im Gleichklang dieser Veränderungen einzusetzen beziehungsweise die sich ergebenden Anforderungen durch Mitarbeiterentwicklung oder Einstellungen zu erfüllen. Sofern unvorhersehbare Lücken entstehen, versuchen wir, umzuverteilen oder mit digitaler Technik die Arbeitsabläufe zu verbessern. Unsere Kanzleileitung verfolgt das Ziel, eine nachhaltige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Mandanten zu entwickeln und zu festigen. Das kann dazu führen, dass wir anhand der ständigen ABC-Analyse die Entscheidung treffen, uns von Mandanten zu trennen, die nicht mit unserer Strategie vereinbar sind.

GUDRUN MILDNER: In den letzten Jahren hatten wir eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen, die in Elternzeit gegangen sind. Zum einen verteilen wir die Aufgaben, die zu erledigen sind, im Kollegium oder Kollegen in Teilzeit erhöhen eine Zeitleistung ihre Stunden. Wir helfen uns bei Engpässen mit den anderen Standorten im Verbund gegenseitig per Cloud aus.

Sind Sie selbst ein attraktiver Arbeitgeber?

MECHTILD M. MAURER: Grundsätzlich versuche ich, auf die

Belange der Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen: Bei uns werden keine Überstunden gemacht. Die Zeiteinteilung ist komplett individuell und gut kombinierbar mit dem Privatleben. Kollegen, die im Homeoffice arbeiten möchten, können das jederzeit tun, ohne einen bestimmten Tag dafür festzulegen.

MARCO WEHMEIER: Wir tun viel dafür, unsere Kanzlei zu einem modernen und zukunftsorientierten Dienstleister und Arbeitgeber zu entwickeln. Unsere Mitarbeiter schätzen ihre Eigenverantwortung den Mandanten gegenüber und für ihr Zeitmanagement, aber auch für die persönliche Weiterentwicklung.

GUDRUN MILDNER: Wir sehen uns als digitale und zukunftsfähige Kanzlei. Dafür sind wir aktuell auf einem guten Weg, weil wir seit Anfang an beim Thema Digitalisierung dabei sind. Und wir besetzen bereits seit über 20 Jahren das Feld der betriebswirtschaftlichen Beratung, inzwischen mit einer eigenen Abteilung. Wir setzen insgesamt auf eine gemischte Altersstruktur zwischen 20 und über 60 Jahren und können somit sicher sein, in zehn Jahren keinen Einbruch befürchten zu müssen. Wir sind Early Adopter in vielen Geschäftsfeldern. Deshalb ist unser Motto auch: The Future is the Way. Das ist manchmal mühsam, aber diesem Pfad folgen wir.

Ist die Digitalisierung für die Mitarbeitergewinnung Chance oder Bedrohung?

MECHTILD M. MAURER: Digitalisierung ist eine ganz große Chance. Mitarbeiter, die sich gerne mit Steuerthemen beschäftigen, können von zeitfressenden digitalisierbaren Aufgaben entlastet werden. Dazu gehört auch die schnelle Verfügbarkeit von Antworten auf fachliche Fragen. Damit bleibt Raum für den Umgang und das Gespräch mit Mandanten.

MARCO WEHMEIER: Wir sehen den digitalen Wandel als große Chance, intensiv mit unseren Mandanten und Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten. Es wird uns dadurch ermöglicht, unsere Dienstleistungen weiter auszubauen und die Effizienz in unserer

täglichen Arbeit zu steigern. Die Entwicklung verlangt Veränderungen in den täglichen Abläufen und für die technische Ausstattung der Kanzlei. Eine wichtige und sehr große Herausforderung ist die Akzeptanz und Identifikation mit dem Wandel durch Mitarbeiter. Mitarbeiter, die sich im Veränderungsprozess schnell zurechtfinden, unterstützen und motivieren wir, weiter nach vorne zu gehen. Das gesamte Team führen wir gezielt an die neuen Aufgaben heran und investieren in die Fortbildung unserer Mitarbeiter, damit sie sich optimal in der sich ändernden Arbeitswelt zurechtfinden.

GUDRUN MILDNER: Beides. Man braucht auf Dauer, wenn die Automatisierung umgesetzt wird, weniger Personal. Allerdings ist es schwierig zu sagen, welche Mitarbeiter man konkret sucht, schließlich gibt es ja keine digitale Ausbildung.

Das digitale Mandat und die digitale Betreuung muss in der Zukunft zwingend ein Ausbildungsfach werden.

Was können Kammern, Verbände und weitere Institutionen tun, um dem Fachkräftemangel zu begegnen?

MECHTILD M. MAURER: Der Ausbildungsplan der Steuerfachangestellten muss auf die aktuellen Anforderungen des Berufs angepasst werden. Derzeit ist beispielsweise die Vermögensteuer noch Teil davon – die ist aber seit 20 Jahren abgeschafft. Kammern und Verbände bemühen sich bereits, aber vielleicht sind es die Steuerberater selbst, die den Beruf wieder attraktiver machen können: Die Generation Y hat eine andere Haltung zur Work-Life-Balance, will sich selbst verwirklichen. Als Kanzlei kann man dazu viele attraktive Leistungen anbieten.

MARCO WEHMEIER: Die Ausbildungsinhalte sollten nach unserer Ansicht viel mehr auf den digitalen Wandel ausgerichtet sein. Wir haben den Eindruck, dass unsere Branche Innovationen kritisch bis ablehnend gegenübersteht. Auch die Ausbildungsinhalte sind eher tradiert und müssen überholt werden. Es ist zwingend notwendig, den Auszubildenden eine fundierte steuerliche Basis zu geben, sie aber auch auf das digitale Prozessberatungsgeschäft beim Mandanten vorzubereiten. Das digitale Mandat und die digitale Betreuung müssen in der Zukunft zwingend ein Ausbildungsfach werden. Darüber hinaus sollte die Ausbildung auch einen Fokus auf die Mandantenkommunikation legen. Der intensive Austausch mit unseren Mandanten wird immer wichtiger. Unsere Mitarbeiter sind hier sehr eng eingebunden. Wir sind der Auffassung, dass unser Team fachlich sehr gut ausgebildet ist. Neben den fachlichen Expertisen sind auch Soft Skills entscheidend für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren Kunden. Die Ausbildung dieser persönlichen Eigenschaften der Mitarbeiter übernehmen zurzeit wir als Arbeitgeber. Wir denken, dass auch die Ausbildungsträger aus Kammern und Verbänden sowie die Berufsschule einen Beitrag leisten sollten.

GU DRUN MILDNER: Zum Beispiel die Ausbildung rund um IT und Digitalisierung erweitern. Aber auch Imagekampagnen wie die der Verbände „Beratung 2025“ können helfen.

Die beste Alternative zum Recruiting ist Mitarbeiterbindung. Was bieten Sie Ihren Mitarbeitern?

MECHTILD M. MAURER: Schon in der Elternzeit können die Mitarbeiter für fünf Stunden pro Woche kommen, sodass sie arbeitstechnisch am Ball bleiben, den Kontakt zu den Kollegen halten und auch an Fortbildungen teilnehmen. Das ist für uns ein recht kostspieliges Angebot, einen ganzen Arbeitsplatz dafür freizuhalten. Aber es lohnt sich und wird auch gut angenommen.

MARCO WEHMEIER: Wir wollen unseren Mitarbeitern viele Annehmlichkeiten bieten und besprechen in regelmäßig stattfindenden Personalgesprächen Wünsche und Möglichkeiten. Flexibilität, Lohnoptimierung und Incentives gehören mittlerweile zu den Standards einer modernen zukunftsorientierten Kanzlei. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass wir das erreichen können, wenn wir unsere Mitarbeiter aktiv an den Geschehnissen und Plänen der Kanzleileitung teilhaben lassen. Kommunikation hilft an vielen Stellen und schafft Zufrieden-

heit. Darum denken wir, dass Fairness und menschlicher Umgang das höchste Gut sind und die stärkste Form der Mitarbeiterbindung.

GU DRUN MILDNER: Wir setzen auf individuelle Unterstützung des Einzelnen. Das kann beispielsweise die Finanzierung eines Kita-Platzes sein oder auch mal ein Dienstfahrrad. Für uns zählt Verlässlichkeit, Beständigkeit sowie Tradition im besten Sinne. Bei privaten Problemen ist es für jeden von uns eine Selbstverständlichkeit, dass die Kollegen zusammenhalten und man für die Zukunft sicher aufgestellt ist. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNER



MECHTILD MICHAELA MAURER

Steuerberaterin und Alleininhaberin in der Kanzlei Mechtild Michaela Maurer, neun Mitarbeiter



MARCO WEHMEIER

Rechtsanwalt und Steuerberater, Partner in der Kanzlei – Meschede & Wehmeier PartGmbH, 15 Mitarbeiter



GU DRUN MILDNER

Leiterin Consulting in der Kanzlei Heilmann, Conrad & Partner Partnerschaft mbB Wirtschaftsberatung, Steuerberatung, 39 Mitarbeiter

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/kanzleimanagement

DATEV-Programme 12.1

Neue Programmversionen ab Ende Dezember

Auslieferung | Voraussichtlich Ende Dezember 2018 stehen die neuen Versionen der DATEV-Programme 12.1 zum DFÜ-Abruf bereit. Einige Tage danach startet der Versand der Programm-DVD 12.1. Die Programme enthalten die gesetzlichen Änderungen zum Jahreswechsel. Wir empfehlen, möglichst bald zu installieren, damit Sie mit den aktuellen Versionen arbeiten können.

Die Auslieferungstermine finden Sie auf www.datev.de/softwareauslieferung.

Ausführliche Informationen zu den Neuerungen finden Sie voraussichtlich ab Mitte Dezember 2018 auf www.datev.de/neuerungen.

Programme vor dem DVD-Versand per DFÜ abrufen

Voraussichtlich Ende Dezember 2018 können Sie Ihre Programme per DFÜ aus dem Rechenzentrum abrufen und installieren – die Installation von der Programm-DVD entfällt damit. Dabei werden nur die neuen Programmversionen (sowie DATEV-Plattform-Bestandteile) übertragen, für die Sie einen Vertrag haben.

Zur Einrichtung des DFÜ-Abrufs der DATEV-Programme wählen Sie im Installationsmanager den Menüpunkt Extras | Einstellungen und wechseln im Strukturbaum auf den Eintrag Programme per DFÜ. Aktivieren Sie das Kontrollkästchen DATEV-Programme aus dem Rechenzentrum per DFÜ beziehen. Klicken Sie anschließend auf Übernehmen und OK.

Um beim erstmaligen DFÜ-Abruf das Volumen möglichst gering zu halten, empfehlen wir Ihnen, im Installationsmanager eine Bereitstellung der DATEV-Programm-DVD 12.0 durchzuführen (Menüpunkt Produkt | Assistenten | Installation vorbereiten).

Weitere Informationen zur Einrichtung und Installation sowie zu den Einschränkungen finden Sie in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1036585).

Bereitstellung vorab per DFÜ und Download

Ab Mitte Dezember 2018 steht für alle Rechnungswesen-Programme und für die Mittelstands-Programme mit Rechnungswesenkomponente vorab das Service-Release 7.15 mit den Standarddaten und amtlichen Formularen für 2019 zur Verfügung.

Mehr dazu in der Info-Datenbank:

- Aktuelle Version DATEV Rechnungswesen-Programme und DATEV Mittelstand (Dok.-Nr. 1080288)

- Auslieferung der Jahreswechselfersionen der DATEV-Rechnungswesen-Programme und DATEV Mittelstand (Dok.-Nr. 1034555)

Voraussetzung für die Installation des Service-Release 7.15 ist die Version 7.1 Ihres Rechnungswesen-Programms (Vollversion, August 2018) und die Installation der Service-Release vom 26. Oktober 2018.

Voraussichtlich Ende Dezember 2018 werden die Steuer- und Personalwirtschaftsprogramme der DATEV vorab per DFÜ bereitgestellt. Voraussetzung für die Installation sind die installierten DATEV-Programme 12.0 vom August 2018.

Mehr dazu:

- Auslieferungstermine der Steuerprogramme (Dok.-Nr. 1010488)
- aktuelle Version von LODAS (Dok.-Nr. 1021678)
- aktuelle Version von Lohn und Gehalt (Dok.-Nr. 1021721)

Wenn Sie die DATEV-Programme 12.1 per DFÜ abrufen und installieren, ist ein separater Abruf der Steuer- und Personalwirtschaftsprogramme nicht erforderlich. Die Bereitstellung erfolgt bereits am Folgetag der DFÜ-Bereitstellung der Steuer- und Personalwirtschaftsprogramme.

Support-Ende von Windows Server 2008 (ohne R2), Windows Server 2012 (ohne R2) und Windows 8.1 seit Sommer 2018

Die DATEV-Support- und Beratungszusage für diese Systeme endete mit den DATEV-Programmen 12.0.

Die Voraussetzungsprüfung zu Beginn der Installation der DATEV-Programme 12.1 erkennt Windows Server 2008 (ohne R2) und lässt die Installation nicht fortsetzen.

Auf Windows Server 2012 (ohne R2) und Windows 8.1 sind die DATEV-Programme 12.1 nicht mehr auf Verträglichkeit getestet. Die Systeme werden bei der Voraussetzungsprüfung zu

Beginn der Installation rot gekennzeichnet und die Installation wird angehalten.

Support-Ende von Windows 7 und Windows Server 2008 R2 im Januar 2020

Microsoft beendet den Support für Windows 7 und Windows Server 2008 R2 ab 14. Januar 2020. Sicherheitslücken, die danach erkannt werden, schließt Microsoft nicht mehr. Aus diesem Grund werden die DATEV-Programme 13.1 (voraussichtlich Ende Dezember 2019) nicht mehr auf Verträglichkeit unter diesen Betriebssystemen geprüft.

Mit den DATEV-Programmen 12.1 werden betroffene Rechner in der Voraussetzungsprüfung zu Beginn der Installation gelb gekennzeichnet, damit Sie frühzeitig die Umstellung auf ein aktuelles Betriebssystem planen können.

Informationen zu den Abkündigungen finden Sie unter www.datev.de/betriebssystem-abkuendigung.

Halten Sie Ihr Windows-10-System aktuell

DATEV unterstützt die letzten beiden Feature-Updates von Windows 10. Wenn auf dem Windows-10-Rechner regelmäßig die Windows-Updates installiert werden, ist ein aktuelles Feature-Update installiert.

Mehr Informationen zu den Feature-Updates von Windows 10 finden Sie in der Info-Datenbank ([Dok.-Nr. 1080746](#)).

Neuer Servicekontakt und Service-TAN

Mit Installation der DATEV-Programme 12.1 werden die neue Version des Servicekontakts mit einer integrierten Lösungssuche zur Selbsthilfe und der neue Service-TAN-Dialog aktiviert. Alle SmartCard-Nutzer und/oder DATEV-Benutzer können mit den vergebenen Default-Rechten für die eigene Mitgliedschaft/Beraternummer eine Service-TAN abrufen, Servicekontakte anlegen oder die Servicekontaktübersicht für die eigenen Kontakte öffnen. Beachten Sie die wichtigen Hinweise zur Anzeige aller Kontakte in der Übersicht ([Dok.-Nr. 1070639](#)) und zur Nutzung der Anwendung für mehrere Mitgliedschaften ([Dok.-Nr. 1002946](#)).

MEHR DAZU

Eine Zusammenfassung sämtlicher Informationen finden Sie auf

www.datev.de/softwareauslieferung:

- Auslieferungstermine
- Neuerungen
- Service-Releases
- Installations-Hotline am Wochenende
- Installationshilfen (ab Ende Dezember mit einem Programmüberblick, Installations- und Servicehinweisen und Checklisten)

Wenn Sie wissen möchten, wann die neue Programm-DVD für Ihre Beraternummer verschickt wurde, können Sie das in den Serviceanwendungen im Menüpunkt Versandstatus nachschauen. Mehr dazu lesen Sie in der Info-Datenbank ([Dok.-Nr. 1020609](#)).

INSTALLATIONS-HOTLINE PROGRAMME 12.1

Für Kanzleien: Tel. +49 911 319-37727

Für Unternehmen: Tel. +49 911 319-37617

Servicezeiten: Mo.–Fr. 7:45–18:00 Uhr

Am Wochenende siehe unter

www.datev.de/softwareauslieferung

Telefonische und schriftliche Anfragen werden gemäß Servicevereinbarung berechnet.



DATEV-Lohndienstleistung

Zweiter Versuch

Im Gespräch | Manches vermisst man erst, wenn man es nicht mehr hat. So erging es Steuerberater Dimitrios Mavroudis, Kanzleihinhaber aus Frankfurt. Im Interview spricht er darüber, warum er die DATEV-Lohndienstleistung nicht mehr missen möchte und eigene Mitarbeiter auch mal vor zu viel Eifer schützen muss.

Interview: Carsten Fleckenstein



DIMITRIOS MAVROUDIS
Steuerberater

DATEV magazin: Herr Mavroudis, Sie nutzen die DATEV-Lohndienstleistung, haben Sie aber schon mal gekündigt. Waren Sie unzufrieden?

DMITRIOS MAVROUDIS: Nein, meine Erfahrungen, den Lohn über DATEV abrechnen zu lassen, waren gut. Ich habe vor circa vier Jahren meine Kanzlei gegründet und mit Buchhaltung und Organisation alle Hände voll zu tun. Aus Gründen der Komplexität, die der Lohn zusätzlich mit sich bringt, entschied ich mich für die DATEV-Lohndienstleistung. Später stellte ich eine Mitarbeiterin ein, die auch die Löhne machen wollte. Ich hatte damals nicht so viele Löhne, vielleicht zehn Lohnmandate mit ungefähr 60 abzurechnenden Löhnen, daher habe ich zugesagt. Ein netter Nebeneffekt war, dass ich Kosten sparen konnte. Daher hatte ich gekündigt.

Die Entscheidung aber doch wieder revidiert – warum?

Es war Risikoabwägung und Mitarbeiterschutz. Ich habe zwar grundsätzlich keine komplizierten Fälle im Lohn, aber manche sind dennoch nicht der Regelfall. Es zeigte sich, dass diese Löhne doch viel zusätzlichen Aufwand für die Mitarbeiterin bedeuteten, also wollte ich sie entlasten. Wenn im Lohn ein Fehler passiert, ist das nicht so wie bei den monatlichen Meldungen der Umsatzsteuer, bei denen man einen erkannten Fehler in der Regel problemlos korrigieren kann. Im Lohn haben Sie im Fehlerfall sofort eine ungute Reaktion von allen Betroffenen. Das setzt einen verantwortlichen Mitarbeiter zusätzlich unter Druck. Um der Kollegin diesen Stress zu ersparen, fiel die Entscheidung, zur DATEV-Lohndienstleistung zurückzukehren.

Wie hat sich die erneute Zusammenarbeit gestaltet, gab es Dinge, die Sie irritiert haben?

Eigentlich nicht. Einzig, als ich anfragte, ob DATEV die Lohnabrechnung wieder für mich übernehmen würde, kam nicht sofort eine positive Antwort. Es hieß: „Wir müssen das prüfen.“ Das hat mich etwas verunsichert. Doch unnötig. Es waren lediglich Routineprüfungen, weil nicht davon ausgegangen werden konnte, dass das genau die gleichen Aufträge waren. Schon kurz darauf erhielt ich eine positive Nachricht.

Welche Erfahrungen haben Sie ge-

nerell mit der DATEV-Lohndienstleistung gemacht?

Ich hatte immer viel durch die Gehaltsabrechnung zu tun. Regelmäßig gab es Spezialfälle, die mich enorm Zeit kosteten. Ab dem Zeitpunkt, da ich die DATEV-Lohndienstleistung nutzte, beschränkte sich meine Aufgabe nur auf die Sammlung von Informationen. Diese musste ich korrekt und vollständig an DATEV weitergeben. Wenn es mal Probleme gab, dann lag es an nicht korrekten oder unvollständigen Informationen. Aber seitens DATEV muss ich sagen: Sobald die Informationen für die Lohnabrechnung vorlagen, lief der Prozess gut und schnell.

Hört sich an, als ob Sie die DATEV-Lohndienstleistung nicht mehr missen möchten.

Es ist einfach komfortabel und verlässlich. Mein Teil der Arbeit beschränkt sich auf die Zuarbeit von nur wenigen Stunden. Vielleicht muss man mal einige Bewegungsdaten melden oder einen Mitarbeiter an- und abmelden, aber das war es auch schon. Und falls sich von meiner Seite aus etwas verzögert, ist unsere feste Ansprechpartnerin sehr flexibel.

Macht man die Lohnabrechnung selbst, ist man pro Monat schon ein paar Tage beschäftigt. Zudem ist es ein Qualitätsmerkmal, wenn ich den Mandanten sagen kann, die Lohnabrechnung übernimmt DATEV.



Assistent zur qualifizierten Signatur

So signieren Sie Dokumente digital

Digitalisierung | Seit 2014 ist der digitale Rechtsverkehr in der EU durch die eIDAS-Verordnung legitimiert. Damit wurde ein Standard für das Signieren und Beglaubigen elektronischer Dokumente und somit Rechtssicherheit geschaffen, die Sie nutzen können: Signieren Sie beliebige Dokumente ganz einfach mit dem DATEV-Assistenten zur qualifizierten Signatur.

So funktioniert es:

Den Assistenten starten Sie unter anderem direkt aus jedem Dokument in PDF- oder Office-Dateiformat über Datei | Drucken. Der Drucker „Assistent zur qualifizierten Signatur“ wird automatisch mit den DATEV-Programmderivaten DATEV Abschlussprüfung/Bilanzbericht/Konsolidierung/Prüfung ÖR mitinstalliert und steht Ihnen kostenfrei zur Verfügung.

Mit der Signatur-Software Sign Live! CC des DATEV-Schnittstellenpartners intarsys AG können Sie nun komfortabel jedes Dokument Ihrer Wahl qualifiziert signieren. Office-Dateien werden dabei als PDF/A ausgegeben, das den internationalen Standards der Langzeitarchivierung entspricht. PDF-Dateien durchlaufen ausschließlich den Signaturprozess, um Qualitätsverluste auszuschließen.

Den Signaturprozess schließen Sie mit der Eingabe der PIN Ihrer qualifizierten Signaturkarte ab. Der Assistent bietet eine vollständige Digitalisierung Ihres Geschäftsprozesses, indem Sie Ihre signierten Dokumente automatisch und prozessintegriert in Ihre Akten und jedes beliebige Zielverzeichnis ablegen oder sie in das Dokumentenmanagement übergeben.

Ihre Vorteile:

- Rechtssicherheit im digitalen Geschäftsverkehr
- keine Papierversion der Dokumente mehr nötig, erleichterte Archivierung
- signieren unabhängig von Zeit und Ort
- elektronische Bereitstellung für Mandanten



MEHR DAZU

Weitere Infos auf www.datev.de/digitaler-pruefungsbericht und in der DATEV-Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1001335)

Kontakt:

Fragen zum Programm Abschlussprüfung beantwortet der Programmservice Abschlussprüfung

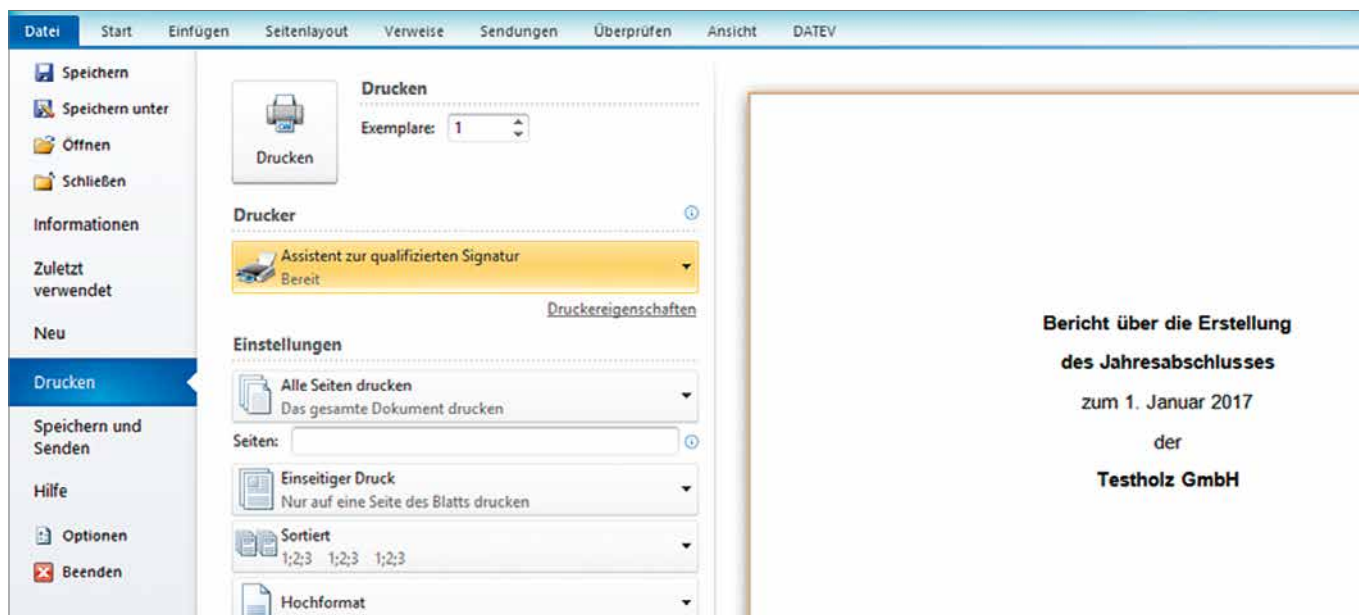
Telefon: +49 911 319-37891

E-Mail: abschlusspruefung@service.datev.de

Fragen zum Programm Bilanzbericht beantwortet der Programmservice Bilanzbericht

Telefon: +49 911 319-34735

E-Mail: bilanzbericht@service.datev.de



Vorbereitungen treffen

Kontenzweck vereinfacht Jahresabschlusserstellung

Neuerungen | Mit der Jahreswechsellösung 2019/20 werden die Jahresabschluss-Auswertungen auf eine neue Wertaufbereitung auf der Basis von Kontenzwecken umgestellt. Damit einhergehend werden auch einige Funktionen in Kanzlei-Rechnungswesen – Programmteil Jahresabschluss – neu hinzukommen.

Der neue Jahresabschluss auf der Basis von Kontenzwecken hat echten Mehrwert im Gepäck. Hier die wichtigsten Neuerungen: In den neuen Jahresabschluss-Stammdaten finden Sie alle Informationen für die Erstellung, Offenlegung und die E-Bilanz übersichtlich auf einer Bildschirmmaske. Die erneute Eingabe von Stammdaten an anderen Programmstellen entfällt – etwa im EHUG-Assistenten (EHUG – Gesetz über das elektronische Handelsregister). Der Bearbeitungsprozess wird schneller. Und: Die hier getroffene Auswahl von Größenklasse und Rechtsform ersetzt die unverständlichen Nummern der verwendeten Zuordnungstabellen. Gleichzeitig können Sie die Ausweiswahlrechte des Handelsrechts flexibler und einfacher nutzen.

Die neue Programmfunktion **Jahresabschluss entwickeln** ist das Highlight für die künftige Erstellung des Jahresabschlusses. Sie unterstützt Sie bei der Erstellung und Abstimmung des Jahresabschlusses und erlaubt einfache Mehrjahres- oder Bereichsvergleiche.

Die oft zeitraubende Abstimmung der Konten bei der Abschlusserstellung wird für Sie deutlich erleichtert:

- Eine erweiterte Suchfunktion hilft beim schnellen Auffinden von Posten und Konten.
- Sie können vom Hauptposten bis ins Konto durch komfortables Auf- und Zuklappen wechseln.
- Beim Arbeiten mit zwei Bildschirmen können Sie jetzt das Inventarverzeichnis und das Abschlusskonto parallel öffnen. Dabei erfolgt durch das Programm eine automatische Synchronisation. So können Sie die Abstimmung direkt am Bildschirm komfortabler durchführen.
- Durch eine Gegenüberstellung von handels- und steuerrechtlichen Werten mit Anzeige der Abweichungen müssen Sie weder zusätzliche Auswertungen öffnen noch Nebenrechnungen in Excel erstellen.
- Anhand von Zeitreihen können Sie die Entwicklung eines Bilanzpostens (zum Beispiel die Rückstellungen) oder auch eines Kontos über mehrere Jahre verfolgen.

Mit einer neuen Planungsfunktion können Sie kommende Wirtschaftsjahre Ihrer Mandanten planen – ganz einfach und schnell. Für die Beratung Ihrer Mandanten der perfekte Einstieg. Sie können auf den Werten der Bilanz und der Gewinn- und

Verlust-Rechnung (GuV) aufbauend eine Ertragsplanung erstellen. So können Sie das Beratungsgespräch mit Ihrem Mandanten direkt am Bildschirm führen.

Neuer EHUG-Assistent

Mit dem neuen EHUG-Assistenten wird der Prozess schneller und einfacher. Der Assistent startet mit der Vorschau des Datensatzes. So können Sie zum Beispiel Jahresabschlüsse kleiner Mandate mit wenigen Klicks direkt übermitteln.

Haben Sie Lust bekommen auf diese Neuerungen? Starten Sie jetzt mit den Vorbereitungen. Prüfen Sie Ihre Bestände auf Kontenzweckfehler und bereinigen Sie Ihre Buchungen. So stellen Sie schon heute sicher, dass Ihre Bestände im Buchungsjahr 2019 kontenzweckfehlerfrei sind. Sie vermeiden Mehraufwand bei der Jahresabschluss-Erstellung ab 2020. Denn: spätestens vor der Erstellung des Jahresabschlusses müssen Sie dann Buchungen auf Konten mit nicht korrekten Kontenzwecken korrigieren. Nur dann klappt auch die Übermittlung an den Bundesanzeiger und an die Finanzverwaltung (E-Bilanz). Denn an korrekten Kontenzwecken führt im neuen Jahresabschluss kein Weg vorbei.

MEHR DAZU

Sorgen Sie für einen reibungslosen Umstieg, informieren Sie sich:

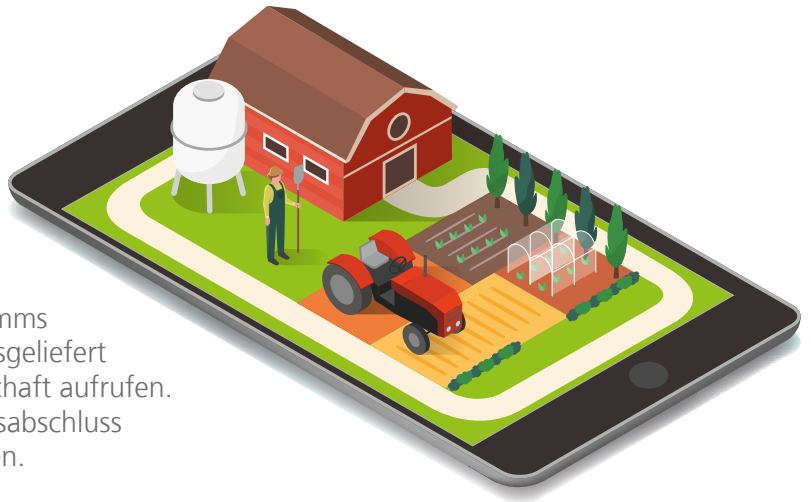
www.datev.de/kontenzweck



Neue Auswertung

Branchenvergleich Landwirtschaft

Jahresabschluss | Mit der Version 7.1 des Programms Kanzlei-Rechnungswesen, das im August 2018 ausgeliefert wurde, lässt sich der Branchenvergleich Landwirtschaft aufrufen. Damit können steuerliche Berater den BMEL-Jahresabschluss ihres Mandanten mit anderen Betrieben vergleichen.



Der Branchenvergleich Landwirtschaft ermöglicht eine Übersicht der wichtigsten Kennzahlen, etwa Umsatzerlöse pro Hektar oder Umsatzrentabilität. Verglichen werden die Unternehmen einer Region und die Betriebsform. Anhand des Ergebnisses kann der Steuerberater die wirtschaftliche Lage des Landwirts besser einschätzen. Die Datengrundlage ist der Jahresab-

schluss sowie die Gesamtwerte zur Branche vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Um Auswertungen zu erstellen, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Bestand muss mit Branchenpaket Landwirtschaft (SKR 14) gebucht werden.
2. Das Zusatzmodul Agrar-Abschluss nach BMEL muss installiert sein.

MEHR ZUM THEMA

finden Sie in der Info-Datenbank: Branchenvergleich Landwirtschaft – Hinweis zur Nutzung (Dok.-Nr. 1001346)

Rechnungsschreibung

Die Zeit drängt

Eigenorganisation | Stellen Sie jetzt Ihre Rechnungsformulare um, damit Sie weiterhin alle Funktionen innerhalb der Rechnungsschreibung in Eigenorganisation compact/classic nutzen können.

Mit Installation der DATEV-Programme 12.1 (voraussichtlich Anfang Januar 2019) wird die bisherige Rechnungsausgabe in Eigenorganisation compact/classic nicht mehr unterstützt. Das bedeutet, Sie können in der bisherigen Rechnungsausgabe keine Rechnungen mehr drucken und verarbeiten, keinen Wiederholdruck mehr durchführen und keine Rechnungsvorschau öffnen.

Jetzt umstellen

Stellen Sie jetzt auf die modernisierte Rechnungsausgabe mithilfe des Umstellungsassistenten Rechnungsformulare um. Informationen rund um die Umstellung finden Sie unter www.datev.de/rab.

Nach der Umstellung können Sie den digitalen Rechnungsversand nutzen. Dabei sparen Sie sich Arbeitsschritte wie das Kuvertieren, den Gang zur Post und die Kosten für das Porto. Eventuell benötigt Ihr Mandant die zusätzlichen Informationen, die das ZUGFeRD-Format bietet.

MEHR DAZU

Alle weiteren Informationen zur Umstellung und zu unseren kostenpflichtigen Unterstützungsangeboten finden Sie unter www.datev.de/rab

Informationen zum digitalen Rechnungsversand finden Sie in der Info-Datenbank (Dok.-Nr. 1071269).



Kostspieliger Genuss



Steuern als Kontrollinstrument | In der Frühen Neuzeit, also etwa in der Zeit zwischen der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus und der Französischen Revolution, ließen sich die Herrscher Europas vielerlei einfallen, um die fast schon notorisch leeren Staatskassen zu füllen. Einige dieser aus heutiger Sicht kuriosen Steuern sollten nicht nur Einnahmen generieren, sondern auch ein bestimmtes Verhalten bei den Untertanen sanktionieren.

Autoren: Miriam Pullnig, Tobias Birken

Fotos: Africalimages, -slav-, victoriya89/Getty Images

Die Steuer ist fast so alt wie das menschliche Zusammenleben selbst. Aus der Finanznot heraus entstand die Idee der Besteuerung schon in den Großreichen des Altertums. Steuern im heutigen Sinne wurden erst durch die Einführung der Geldwirtschaft, in Deutschland etwa seit dem Hochmittelalter, möglich. Sie brachten aber nicht nur Einnahmen, sondern stellten und stellen zugleich ein geeignetes Kontrollinstrument dar.

So führte Zar Peter I. im Jahr 1699 eine Art Aussehenssteuer ein. Da der Zar die westlichen Lebensformen in Russland imitieren beziehungsweise etablieren wollte, stieß er sich an dem religiösen Brauch der Männer, lange Bärte zu tragen. Er ließ also eine Bartsteuer erheben – nachdem er anfangs noch eigenhändig den Herren die Bärte abgeschnitten hatte. Von nun an war jeder Untertan, der einen Bart tragen wollte, dazu verpflichtet, diese Steuer zu zahlen. Die Höhe des Betrags richtete sich dabei nicht nach der Länge des Barts, sondern nach der jeweiligen sozialen Schicht des Bartträgers. Die oberste Volksschicht musste für das Tragen eines Barts jährlich 100 Rubel entrichten, Kaufleute, Höflinge und Beamte waren mit 60 Rubel dabei, alle anderen Stadtbewohner mit 30 Rubel. Bartträger waren darüber hinaus verpflichtet, ihre Steuermarke ständig bei sich zu tragen und gegebenenfalls vorzuzeigen. Wer einen Bart trug und sich nicht ausweisen konnte oder sich gar weigerte, die Steuer zu bezahlen, dem drohte die öffentliche Rasur.

Ein paar Jahrzehnte nach dem Zaren versuchte Friedrich II., König von Preußen, mit einer Kaffeesteuer auf das Konsumverhalten seiner Untertanen Einfluss zu nehmen. Das koffeinhaltige Getränk hatte ab 1683 von Wien aus einen Siegeszug angetreten. Über den damit einhergehenden Anstieg des Kaffeekonsums in der Bevölkerung waren die Landesherrn allerdings nicht erfreut, da er als unfein galt. Und so sollte die Kaffeesteuer dem maßlosen Kaffeegenuss Einhalt gebieten. In seiner „Declaration“ von 1781 ordnete Friedrich II. daher an, dass Kaffee nur in öffentlichen Brandhäusern zu „brennen“ sei. Darüber hinaus schrieb er einen festen Verkaufspreis für Kaffee vor. Ein gesonderter Brennschein konnte gegen Bezahlung erworben werden und bevollmächtigte dessen Besitzer zum Kaffeerösten in seinen eigenen vier Wänden. Um sicherzustellen, dass auch wirklich nur Personen mit Berechtigung Kaffee rösteten, entsandte der König Kontrollbeamte, die von der Bevölkerung meist Kaffeeschneffler genannt wurden. Denn diese mussten sich zuweilen ganz auf ihre Nase verlassen. Den heimlichen Kaffeetrinkern kamen sie etwa auf die Schliche, indem sie verdächtigen Gerüchen folgten. Zunächst waren 200 solcher Beamten im Einsatz. Zwei Jahre nach Einführung der Anordnung hatte sich die Zahl der Kaffeeschneffler verdoppelt. Kaffee unterliegt zwar heute nach wie vor einer Besteuerung, vor umherschnuppernden Kontrollbeamten muss man sich jedoch nicht mehr fürchten.

Eine weitere Steuer, die das Konsumverhalten der Bürger lenken sollte und heute noch gültig ist, ist die Tabaksteuer. Ihr Ursprung liegt im 17. Jahrhundert. Während des Dreißigjährigen Kriegs (1618–1648) begann sich der Tabakkonsum, die „Sauferei des Nebels“, in Deutschland auszubreiten. Dazu trugen die durchs

Land ziehenden (rauchenden und schnupfenden) englischen, holländischen und spanischen Truppen bei. Der Bedarf stieg dementsprechend, weswegen sich Anfang des 17. Jahrhunderts auch der Tabakanbau vom Elsass aus bis nach Brandenburg ausbreitete. Der Tabakkonsum wurde allerdings bald in einigen deutschen Territorien verboten. Die Hintergründe für das Verbot waren nicht die gesundheitlichen Bedenken der weltlichen und geistlichen Regierungen. Vielmehr wurde das Rauchen als Laster erkannt. Doch das anfangs radikale Verbot verschwand, als die Regierenden den Tabak als ideales Verbrauchsgut zur Besteuerung entdeckten, zumal das Verbot nur mäßigen Erfolg zeigte. Im Jahr 1669 führte Kurbayern erstmals eine Tabaksteuer ein. Heute ist die Tabaksteuer nach der Energiesteuer die ertragsreichste Verbrauchersteuer in Deutschland. In der heutigen Zeit verfolgen Steuern wie die Tabaksteuer vordergründig ein gesundheitspolitisches Ziel, auch wenn sie gleichzeitig der Staatsfinanzierung dienen. Nicht umsonst wurden alle Erhöhungen der Tabaksteuer seit 1977 mit der Finanzierung neuer Staatsaufgaben begründet. So blieben bis heute sogenannte Lenkungssteuern lukrative Finanzierungsmittel des Staats. Vielleicht wird die Tabaksteuer unseren Nachfahren in 300 Jahren ähnlich absurd erscheinen wie uns die Bartsteuer heute. ●

MIRIAM PULLNIG UND TOBIAS BIRKEN

Neumann & IKamp, Historische Projekte

MEHR DAZU

Hacke, Constanze:

Der Zehnte. Ein Streifzug durch die Steuergeschichte, in: Informationen zur politischen Bildung Nr. 288/2012, Steuern und Finanzen, München 2012, S. 1–11.

Fichte, Damian:

Problematische Legitimation von Tabak- und Alkoholsteuern, in: Wirtschaftsdienst, 94. Jahrgang, 2014, Heft 1, S. 62–68.

Fetzer, Thomas/Arndt, Hans-Wolfgang:

Einführung in das Steuerrecht, Heidelberg 2012.

Nadler, Michael:

Der besteuerte Genuss. Tabak- und Finanzpolitik in Bayern 1669–1802, München 2008.

Sahm, Reiner:

Von der Aufruhrsteuer bis zum Zehnten: Fiskalische Raffineszen aus 5000 Jahren, Wiesbaden 2018.

Sahm, Reiner:

Zum Teufel mit der Steuer! 5000 Jahre Steuern. Ein langer Leidensweg der Menschheit, Wiesbaden 2018.

Wippersberg, Walter:

Der Krieg gegen die Raucher. Kleine Kulturgeschichte der Rauchverbote, Wien 2010.

Durchgängig digitale Abläufe.

Für die Zusammenarbeit mit meinem Mandanten

einfach perfekt!

Für die erfolgreiche Mandatsgestaltung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit das A und O. Die digitalen Lösungen Ihrer Genossenschaft ermöglichen eine durchgängige Prozesskette – von den Unternehmensdaten bis zur Auswertung in der Kanzlei. So schaffen Sie effiziente Abläufe und bekommen eine solide Basis für das Wichtigste – die persönliche Beratung Ihrer Mandanten. Mehr unter datev.de/digital

Digital schafft Perspektive.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.